Die Anstalt
für
Gehalte
der Wittwen und Waisen
der
Rechtsanwälte
im Königreich Baiern
in 17 Vorlagen
aus öffentlichen Quellen,
als Veranlassung
zu vaterlandsfreundlichem Versuch ihrer Berechnung
mit XIV. Tafeln.

cat. fol. 484. n. 27.

Sho

10.234

Die Anstalt
für
Gehalte
der Wittwen und Waisen
der
Rechtsanwälte
im Königreich Baiern
in 17 Vorlagen
aus öffentlichen Quellen,
als Veranlassung
zu vaterlandsfreundlichem Versuch ihrer Berechnung
mit XIV. Tafeln

vom
Kommenthur des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone
und zu Ruhe gesetzten Appellations-Gerichts-Präsidenten
C. F. W. Freiherrn von Völderndorff
und Waradein.

Hinzugefügt ist die erste Fortsetzung nebst Vorlage 18. und Tafeln XV, XVI, XVII, veranlaßt durch die, am 5ten December 1820 bekannt gemachten Ergebnisse der Rechnung von $18\frac{19}{20}$.

Paßau,
in der Pustet'schen Buchhandlung.
1821.

Sinnspruch:

Bloße Menschenliebe und Redlichkeit reichen nicht hin, eine Wittwengesellschaft dauerhaft sicher zu stellen.

Baumanns Anmerkungen zu Süßmilch. S. 547.

Stadtbibliothek Augsburg

1996.2

Vorwort.

Ich habe dieser Schrift nichts, als meinen Glauben an des Gegenstands hohe Wichtigkeit, für Herrscher, be- und entstehende Gesellschafts-Mitglieder und Gemeinden, und an seine Würdigkeit mannichfaltigster, ernstester Erwägung — meine Liebe für die Sache und — wo nicht meine Hoffnung — doch wenigstens meinen Wunsch, mich nicht ganz unnütz, und nicht ohne allen Erfolg in das Reich der Wahrscheinlichkeiten gewagt zu haben, vorauszuschicken.

Scheitern aber auch dermalen Hoffnung und Wunsch; nun — so werden doch meine Betrachtungen einer vier und zwanzigjährigen Aufbewahrung

werth seyn, um, während dieser Zeit, mit den alljährlichen Ergebnissen verglichen — und dann, wenn ich lang tod bin, wenn mein Gebein zu Staub ist hingesunken, entweder als schwarzes Traumbild, oder als wahr gewordene Weissagung erkannt zu werden.

Ränkam bei Waldmünchen, am 9ten Septbr. 1820.

Völderndorff.

Vorlage Nr. 1.

Regierungsblatt von 1808. Seite 1449.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Wir haben der von Unserem Staats-Ministerium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs nach dem Innhalte der Beylage, Unsere allerhöchste Sanction ertheilt, und die Nomination eines Chefs der Administration dieser Wohlthätigkeits-Anstalt Unserm Hofgerichts-Präsidenten in München, Grafen von Reigersberg, in Erwägung jener besondern menschenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derselbe für die allgemeine Bildung dieses Instituts durch seine Vorschläge an den Tag gelegt hat. Dieses lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München, den 27. Juny 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Vorlage zu Nr. 1.
Regierungsblatt von 1808. Seite 1449 — 1459.

Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs.

I. Tit.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Artikel. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese ausser der Kategorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen ausser der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensionen-Bestimmungen stehen, eine eigene Pensions-Anstalt gebildet werden.

II. Art. Dieser Anstalt wird der Karakter einer Zentral-Anstalt gegeben, in Folge dessen alle Advokaten, welche die gesezliche Rezeption bey den Justiz-Stellen des Königreichs genießen, als nothwendige Mitglieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kassen der Konsolidirung unterworfen werden.

III. Art. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen; sie wird unter den Schuz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gesetzt; und der Verwaltungs-Sitz in jenen der genannten Administration, also in die Residenzstadt München gelegt.

IV. Art. Die Glieder dieser Pensions-Anstalt sind hiedurch von der allgemeinen Konkurrenz zur Armenpflege nicht befreit.

V. Art. Diese Pensions-Anstalt tritt mit dem 1. October 1808, also mit dem Eintritt des Etats-Jahrs $180\frac{8}{9}$ in Wirkung.

II. Tit.

Vermögen der Pensions-Anstalt.

VI. Art. Das Vermögen der Pensions-Anstalt zerfällt in zwey Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

VII. Art. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Capitalien der bisher bestandenen und nunmehr in Konsolidirung übergehenden Wittwen- und Waisen-Cassen der Advokaten;
2) aus den zur Zeit entstehenden neuen Kapitalien, deren Quellen sind:
   a) die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt;
   b) den Strafen der Advokaten;
   c) die Zuschüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schankungen; und
   d) die Ueberschüsse der Jahrs-Rente.

VIII. Art. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen ausserordentlichen Beiträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jah-

res-Exigenz der Pensions-Anstalt nicht deckt, als nothwendiges Komplement derselben erhoben und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlags-Rate umgelegt und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erhoben werden.

IX. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist, wie folgt:

1. §. Der Advokat, welcher sich bey seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von einhundert Gulden.

2. §. Der Advokat, welcher sich bey seiner Rezeption ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder, befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von fünfzig Gulden.

3. §. Der Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintrittsgebühr mit fünfzig Gulden.

4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintrittsgebühr von Einhundert oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahrbeitrag von zwölf Gulden; im zweiten Falle von sechs Guldeu.

5. §. Der Advokat, welcher einmal eine Eintrittsgebühr von Einhundert Gulden, entweder ursprünglich oder mittelst des Komplements entrichtet hat, erhält hieran bey dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz und keine Verminderung des Jahrsbeitrags, entrichtet aber auch bey dem

Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintritts-Gebühr.

6. §. Die Eintrittsgebühr und derselben Komplement wird mit der ganzen Summa auf einmal, der Jahrsbeitrag in halbjährigen Raten und mit Antizipation entrichtet.

7. §. Der Advokat wird vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintrittsgebühr weder zum Diensteide noch zur Functionirung, noch zum Trauungsacte zugelassen.

8. §. Alle Advokaten, welche am 1. October 1808, als dem Eintritt dieser Pensions-Anstalt in ihre Wirkung, die Rezeption genießen, unterliegen nach jenem Standesverhältnisse, in welchem sie sich an diesem Tage befunden, der Anwendung des Regulativs der Eintrittsgebühren dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintrittsgebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreit;

diejenigen, welche eine mindere Eintrittsgebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden, und endlich

diejenigen, welche etwa eine größere Eintrittsgebühr geleistet haben sollten, zu keinem Ersatze des bereits in das Fundirungs-Vermögen übergegangenen Mehrbetrags berechtigt sind.

9. §. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienst oder

in den Bürgerstand oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensions-Anstalt zu seyn.

Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsetzung der ordentlichen und aussergewöhnlichen Beyträge auf; es hat aber keine Rückvergütung der entrichteten Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensions-Anstalt statt.

III. Tit.

Verwendung des Vermögens.

X. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst ausspricht, und welcher kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungs-Kosten zu öffnen.

XI. Art. Die Jahrs-Pension einer Wittwe wird mindestens auf Einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf Zweihundert Gulden regulirt.

XII. Art. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil; jene einer doppelten Waise auf drei Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwen regulirt.

XIII. Art. Die Bestimmungen des untersten oder höchsten Grads, oder dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionirungsfalle von der obersten Stiftungs-Kuratel, auf motivirtes

Gutachten der Administration der Anstalt ertheilt.

XIV. Art. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

XV. Art. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt.

XVI. Art. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bey ihrer Standesveränderung;

2) bey ihrem Tode mit dem Sterbemonat.

XVII. Art. Der Anspruch auf eine Wittwenpension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat; die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

XVIII. Art. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) mit dem Schlusse des 20sten Jahres des Lebensalters;

2) mit dem Eintritte einer vor dem 20. Jahr erfolgenden Versorgung;

3) bey dem Tode mit dem Sterbemonat.

XIX. Art. Die Pensionen der Waisen sind zulässig:

1) bey bestehender Ehescheidung der Eltern;

2) bey Standesveränderung der Wittwe für die Zeit der Pensions-Dauer;

3) nach dem Verlaufe des 20sten Lebensjahrs, bey einer ganzen, oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbsunfähigkeit,

ganz oder theilweise, für immer, oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeylichen Zeugnisse.

XX. Art. Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich ausser den Pensions-Jahren und ausser Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstützung.

XXI. Art. Die Gattin des zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselben Pensions-Rechte der ersten Gattin.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten-Standes erzeugt, und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind.

IV. Tit.

Verwaltung des Vermögens.

XXII. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die Kategorie der besondern Stiftungs-Administrationen der Wohlthätigkeit reihet.

XXIII. Art. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiz-Tribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt.

XXIV. Art. Die Nomination des Chefs und des Rechnungsführers erstreckt sich jedesmal auf ein

Jahr, nach dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätigt, oder in andern erneuert werden.

XXV. Art. Die Function des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; das Functionsgehalt des Rechnungsführers wird mindestens auf Einhundert zwanzig Gulden und höchstens auf Zweihundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahrs bey dem Absolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Function und dem motivirten Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungs-Kuratel die Assignation ertheilt wird.

XXVI. Art. Die besondere Administration dieser Pensions-Anstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edict über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. October 1807 errichteten Stiftungs-Administrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleichgestellt.

XXVII. Art. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Konservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichtserstattung an die oberste Stiftungskuratel in allen einschlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perzeption der aus dem Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen der Anstalt hervorgehenden Renten; die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensions-Lasten, und die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation ab.

XXVIII. Art. Zur schnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perzeption der Rente und zur sichern Erfüllung des Pensionszweckes werden sowohl die vorhandenen und ein-

ziehbaren, als auch neu entstehenden Kapitalien in die Zentral-Stiftungskasse gelegt, welche die fünfperzentige Frucktifizirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungsvermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet.

XXIX. Art. Die Rechnung der besonderen Administration dieser Pensions-Anstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern, zur Erinnerung und nach derselben Erfüllung zur Vorlage des Absolutoriums übergeben.

XXX. Art. Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instructiven Exekution dieses Organismus der Pensions-Anstalt beauftragt, und die Resultate werden dem Jahrbuche der General-Administration einverleibt.

München, den 27. Juny 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

von Krempelhaber.

Vorlage Nr. 2.

Regierungsblatt von 1809. Seite 620.

Wir Maximilian Joseph rc.

Wir haben Uns, im Betreff der Beiträge zur Pensionsanstalt für die Frauen und Kinder der Advokaten bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Advokaten Unsers Königreichs sind verpflichtet, die halbjährigen Beiträge zur Pensionsanstalt, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 27.

Juny v. J. Art. 9. am 1. April und 1. October jedesmal an jenes Stadt= oder Landgericht frei einzusenden, wo der den Beitrag Leistende seinen Wohnsitz hat.

2) Unsere Stadt= und Landgerichte werden hiermit angewiesen, gegen die in Befolgung dieser Vorschrift säumigen Individuen acht Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Exekution unfehlbar zu verfahren, und die sämmtlichen Beiträge auf's längste bis 25. April und 15. October an das Expeditionsamt des einschlägigen Apellationsgerichts einzusenden.

3) Unsere Apellationsgerichte haben auf die Befolgung dieser Vorschrift sowohl, als auf jedesmalige ungesäumte Einsendung dieser Gelder genauen Bedacht zu nehmen.

München, den 4. April 1809.

Auf Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

Der General=Sekretair Nemmer.

Vorlage Nr. 3.

Regierungsblatt von 1810. Seite 99.

Im Namen ꝛc.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 22. December v. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß den Prokuratoren der Eintritt zu der Zentral=Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs auf ihr Ansuchen im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf ihren Eintritt in den Advokatenstand zu gewähren, und dieselben nach

erhaltener Aufnahme ganz nach der Reglementar-Verordnung vom 27. Juny 1808 zu behandeln seyen.

Diese allerhöchste Bestimmung haben demnach sämmtliche Untergerichte des unterfertigten Gerichtshofes den in ihrem Gerichtsbezirke sich befindlichen Prokuratoren, zu ihrem weiteren Benehmen ungesäumt zu eröffnen.

Innsbruck, den 13. Februar 1820.

Königl. Apellationsgericht des Inn- und Eisackkreises.

Freiherr von Welder.

v. Kapeller.

Vorlage Nr. 4.

Regierungsblatt von 1810. Seite 35.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Wir haben Uns durch einen Bericht des Präsidenten Unsers Oberappellationsgerichts Grafen von Reisersberg als Chef der Zentral-Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Königreiche bewogen gefunden, um dem thätigen Streben desselben zum Besten dieses Instituts mit entsprechendem Vortheile hülfreiche Hand zu bieten, die Hindernisse, welche der Ordnung und Pünktlichkeit entgegenstehen, zu heben, und dem sich emporschwingenden Institute die möglichste Garantie der Solidität zu verschaffen, zu verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Apellationsgerichte und Justizkanzleien Unsers Königreichs haben nach Vernehmung aller ihnen untergeordneten Gerichte, ein, die bisher eingesendeten Anzeigen berichtigendes verlässiges Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichtsbezirken sich aufhaltenden und denselben untergeordneten Advokaten und ihres Fa-

milienstandes, der Administration der Zentral-Pensions-anstalt binnen drei Monaten vom 1. Jänner 1810 angerechnet mitzutheilen, und jede Veränderung durch Todfälle, Beförderung oder Versetzung derselben jedesmal anzuzeigen;

2) die obenerwähnten Stellen haben ferners die gedachte Administration immer in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Advokaten, oder irgend eine, der Advokaten-Wittwenkasse zu Guten kommenden Strafe verhängt wird;

3) den gegenwärtigen Mitgliedern der Pensions-anstalt ist zu eröffnen, daß ihnen zur Entrichtung der rückständigen Eintrittsgebühren noch eine halbjährige Frist vom 1. Jänner bis letzten Juny 1810 unter dem Präjudiz des Ausschlusses aus der Gesellschaft und der Beiträge gestattet sey;

4) daß bey den künftigen Mitgliedern mit unnachsichtiger Strenge darauf werde gehalten werden, daß keines ohne den legalen Beweis der entrichteten Gebühr weder zum Functions- noch zum Trauungsakte zugelassen werden solle; endlich

5) daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig mache, mit Verlust der entrichteten Eintrittsgelder und Beiträge von der Korporation ausgeschlossen und öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 29. Dezember 1809.

Auf Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär Kemmer.

Vorlage Nr. 5.

Regierungsblatt von 1810. Seite 393.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Wir sind durch die Generaladministration des Stiftungsvermögens zu Unserm größten Wohlgefallen von jenem glücklichen Erfolge unterrichtet worden, welcher jener Aufforderung zu Theil geworden ist, mit welcher sich der Präsident Unsers Oberapellationsgerichts Graf von Reigersberg, als Chef der Zentral-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs an verschiedene Menschenfreunde zu dem Ende gewendet hat, damit von denselben für die dürftigsten Individuen aus der Klasse der Advokaten die Bezahlung der von ihnen ohne Verschulden rückständigen Eintrittsgebühren übernommen, und durch diese Erfüllung der zur Theilnahme nothwendigen Bedingung ihren Familien die Wohlthat dieser Pensionsanstalt gesichert werden mag.

Wir haben unter diesen Menschenfreunden, deren wohlthätige Beiträge die Summa von 1348 fl. 12 kr. erfüllen, mehrere Unserer obersten Staatsdiener, und an der Spitze derselben zu Unserm besondern Vergnügen einen Prinzen aus Unserm Königlichen Hause erblickt; und Wir befehlen, daß sowohl diesen edlen Kontribuenten, welche ihre Gabe mit der Bitte um Verschweigung ihres Namens begleitet haben, als dem genannten Chef der Anstalt, welcher sich durch dieses Bemühen neuerlich um die Aufnahme derselben verdient gemacht hat, der öffentliche Dank und Unsere besondere

Zufriedenheit durch das allgemeine Regierungsblatt bezeugt werden sollen.

München, den 11. May 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

Vorlage Nr. 6.

Regierungsblatt von 1810. Seite 843.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Nachdem Wir Unsern vormaligen Präsidenten des Oberapellationsgerichtes Grafen von Reigersberg unterm 16. August l. J. zu Unserm Staats- und Konferenzminister der Justiz befördert haben, wodurch die von demselben zu Unserer vollkommenen Zufriedenheit und zum allgemeinen Danke der betheiligten Korporation versehene Stelle eines Chefs der Zentral-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten Unsers Reiches eröffnet worden ist: so ernennen Wir hiezu in Folge des XXIII. Artikel der Fundationsurkunde vom 27. Juny 1808 Unseren Apellationsgerichts-Präsidenten der Isar- und Salzach-Kreise, Klement Freiherrn von Leyden in der Zuversicht, daß derselbe mit gleicher Thätigkeit das Wohl dieses Instituts zu befördern und dessen Begründung zu sichern sich bestreben werde.

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit sich die Apellations-

gerichte sowohl, als die kontribuablen Individuen hiernach zu richten wissen.

München, den 23. September 1820.

Max Joseph.

Graf Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretair Fr. Kobell.

Vorlage Nr. 7.
Regierungsblatt von 1812. Seite 226.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ihre Majestät die Königin haben aus Allerhöchst Dero Privatkasse, zur bessern Fundirung der im Jahre 1808 errichteten Zentral-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Reichs, einen jährlichen Beitrag von sechshundert Gulden allergnädigst bewilliget. Diese großmüthige Handlung wird hiemit zur Kenntniß der Rechtsanwälte gebracht, welche bereits zu gleichem Ende einen jährlichen Beitrag von eintausend zweihundert Gulden aus der Kabinetskasse Seiner Majestät des Königs mit allertiefstem Danke verehren.

München, den 7. Jänner 1812.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister.
Der General-Sekretär Remmer.

Vorlage Nr. 8.
Regierungsblatt von 1812. Seite 247.

Die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1810. Stück III.) verordnet Nr. 5., daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig macht, mit Verlust der entrichteten Eintrittsgelder und Beiträge der Zentral-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs ausgeschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verordnung, und in Folge eines an die unterzeichnete Stelle sub praes. 7. d. M. eingelangten allerhöchsten Reskripts vom 21. Dezember 1811 werden daher folgende Individuen vom gedachten Institute als ausgeschlossen, und resp. der von von ihnen geleisteten Eintrittsgebühren für verlustig erklärt:

1) die Advokaten Karl Adam Rott, und Joseph Franz Schwinger aus dem Isarkreise;

2) die Advokaten Johann Jakob Schmidt, Johann Martin Preu und Johann Georg Leuchs aus dem Rezatkreise;

3) der Advokat Michel Stahl aus dem Ober-Donaukreise;

4) der Advokat Vitus Anton Schneemann aus dem Mainkreise.

Dieses wird daher auch hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Jänner 1812.

Die Königl. Administration der Zentral-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs Baiern.

Freiherr von Leyden.

Fleischmann.

Vorlage Nr. 9.

Regierungsblatt von 1812. Seite 1389.

Wir Maximilian Joseph rc.

Wir haben zwar nach der unterm 16. August 1810 ertheilten Nomination des Grafen von Reigersberg zu Unserm Staats- und Konferenzminister der Justiz die Stelle eines Chefs der Zentral-Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten, durch ein allerhöchstes Rescript vom 23. September 1810 dem Präsidenten des Apellationsgerichts des Isarkreises, Klement Freiherrn von Leyden zu übertragen allergnädigst geruhet. Nachdem aber Unser Staats- und Konferenzminister der Justiz, Graf von Reigersberg, neuerlich den Wunsch zur Uebernahme der Administration über die bezeichnete Pensionsanstalt geäußert hat, so wollen Wir Unsern Apellationsgerichts-Präsidenten, Freiherrn von Leyden, von der Funktion eines Chefs der Zentral-Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten unter dem Ausdrucke der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit über den bisher bezeugten Eifer für die Aufnahme dieser Anstalt und für die Verbesserung ihres Fonds, hierdurch befreien, und diese Stelle mit dem Eintritte des künf-

tigen Etatsjahrs $18\frac{12}{13}$ Unserm Staats- und Konferenzminister der Justiz, Grafen von Reigersberg, allergnädigst anvertrauen.

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit sich die Apellationsgerichte sowohl als die kontribuablen Individuen hiernach zu richten wissen.

München, den 31. July 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär F. Kobell.

Vorlage Nr. 10.

Regierungsblatt von 1813. Seite 954.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. Juny 1808 (Regierungsblatt vom Jahr 1808. Stück XXXII.) die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs angeordnet. Sie nahm mit dem 1. October 1808 ihren Anfang, und besteht daher beinahe fünf volle Jahre. Wenn diese Anstalt schon bey ihrer Errichtung den Mitgliedern die Sorge für ihre Hinterlassenen erleichtern mußte, so können sie dermal dem Schicksale derselben mit desto größerer Beruhigung entgegen sehen, als der gegenwärtige Vermögensstand des Instituts seine Güte und dauerhafte Begründung beurkundet.

Ungeachtet diese Zentralanstalt in ihrem ersten Entstehen schon die Pensionirung von 18 Wittwen über-

nahm, deren jährliche Unterstützung den ganzen Fond der durch die ausgesprochene Konsolidirung an das Institut übergegangenen damals bestandenen einzelnen Advokatenwittwen- und Waisen-Kassen überstieg; ungeachtet seitdem die Zahl der Wittwen auf 33, und jene der Waisen auf 41 gestiegen ist, deren Pensionirung der Fundationskasse eine jährliche Ausgabe von 3960 fl. und von 1068 fl. verursacht: so war die Anstalt noch immer so glücklich, diese bedeutenden Lasten bestreiten zu können, ohne zu dem im Art. 8. der Errichtungs-Urkunde verordneten außerordentlichen Beiträgen ihre Zuflucht zu nehmen; vielmehr konnte das Kapitalvermögen von dem Kassenüberschusse von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrt werden.

In diesen Verhältnissen befindet sich dermal diese Zentral-Pensionsanstalt, welche durch einen Beschluß Sr. Königl. Majestät vom 19. Juny d. J. in allen ihren Geschäftsbeziehungen vom 1. July d. J. an zur Kompetenz des geheimen Ministeriums der Justiz mit dem Anhange verwiesen worden, daß die Revision der Rechnungen dem obersten Rechnungshofe zu übertragen seyn.

Bei der am letztgenannten Tage erfolgten Extradirung des Fonds wurde von der Zentral-Stiftungskasse folgender Vermögensbestand ausgewiesen und übergeben:

a) 27 Ewiggeldsbriefe auf die Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten des Reichs lautend, im Betrag von 62,100 fl.;

b) die bereits verfallenen Zinsrückstände von diesen Kapitalien betragen 2747 fl. 41½ kr.;

c) sechs andere Aktivobligationen im Betrage von 3600 fl.;

d) an baarem Gelde 6854 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.; — zusammen 75,302 fl. 26 kr.

Das ganze Fundationsvermögen bestand demnach am 1. July l. J. in 75,302 fl. 26 kr.

Mit diesem bedeutenden Fond steht auch die jährliche Einnahme der Pensionsanstalt in gleich vortheilhaftem Verhältnisse. Die ad a bemerkten Ewiggeld-Kapitalien von 62,100 fl. gewähren an jährlichen Zinsen eine richtige Einnahme von 3105 fl.; die ad c erwähnten Obligationen geben an Zinsen theils zu 4, theils zu 5 Prozent jährlich 171 fl.; die jährlichen Beiträge von den dermal vorhandenen Mitgliedern betragen von 293 Verehelichten 3515 fl., — von 108 Unverehelichten 648 fl. — Hiedurch bildet sich eine jährliche Einnahme von 7440 fl., — welche durch die großmüthigen Beiträge Ihrer beider Königl. Majestäten von 1800 fl. auf 9240 fl. erhöht wird, wobei jedoch die Eintrittsgebühren der in der Folge zu ernennenden oder in den Ehestand tretenden Advokaten nicht in Anschlag gebracht wurden, indem solche in Zukunft keine so ergiebige Quelle der Einnahme seyn werden, als sie bisher waren. Ferner geben die der Pensionsanstalt zugewiesenen Strafen der Advokaten nach einem mehrjährigen Durchschnitte eine nicht unbedeutende Einnahme.

In der jährlichen Ausgabe sind die Administrationskosten mit Einschluß des Postporto mit ungefähr 300 fl. anzusetzen. Die Pensionirung der gegenwärtig vorhandenen 33 Wittwen fordert eine Summe von 3960 fl.; — jene der 7 doppelten Waisen 252 fl. — und der 34 einfachen Waisen 816 fl.; — zusammen 5328 fl. —

Dieser öffentlich hiemit dargelegte Zustand der Ka-

niglichen Pensionsanstalt gewährt die beruhigende Aussicht, daß wenigstens vor der Hand am Ende eines jeden Rechnungsjahrs ein bedeutender Kassenüberschuß vorhanden seyn wird, durch dessen verzinsliche Anlegung sich sowohl der Fond, als die jährliche Einnahme des Instituts vergrößert.

München, den 19. July 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister in Abwesenheit des General-Sekretärs. v. Reisser.

Vorlage Nr. 11.

Regierungsblatt von 1814. Seite 65.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Verordnung vom 29. Dezember 1809, (Regierungsblatt vom Jahre 1810 Stück III. Seite 34) wurden sämmtliche Apellationsgerichte angewiesen, von allen sich in Hinsicht der Advokaten ergebenden Veränderungen, so wie auch von jeder der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen zu gut kommenden verhängten Strafe die Anzeige zu machen. Da diese Verfügung nicht durchgängig und auf eine für die Rechnungsablage des Instituts genügende Art bisher befolgt worden; so werden hiezu sämmtliche nähere Vorschriften ertheilt:

1) Sämmtliche Untergerichte haben in Hinsicht der neu ernannten Advokaten den Tag der Verpflichtung, in Hinsicht der durch Tod, Beförderung oder sonstige Art austretenden, den Tag des Austritts, endlich bei eintretender Verehelichung eines Mitglieds der Pensions-

anstalt den Tag der erfolgten Trauung den ihnen vorgesetzten Apellationsgerichten bestimmt und ohne Zögerung anzuzeigen, und diese Anzeigen sind von den Apellationsgerichten unverzüglich einzubefördern.

2) Sämmtliche Untergerichte haben ferner an dem Schlusse eines jeden Semesters nach dem Etatsjahre gerechnet, ein spezifisches Verzeichniß der von ihnen verhängten und zu der gedachten Pensionsanstalt gehörigen Strafen an die vorgesetzten Apellationsgerichte nebst dem Betrage der eingegangenen Strafgelder einzusenden.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten das Rubrum der Sache, den Namen des Advokaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derselben, so wie die Bemerkung, ob solche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobey es sich von selbst verstehet, daß die rückständig gebliebenen Strafen in dem nehmlichen Verzeichnisse immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen sind, ob solche in dem zuletzt verflossenen Semester erlegt worden oder nicht.

Gleiche Verzeichnisse sind auch bey den Apellationsgerichten über die von ihnen selbst verhängten Strafen zu verfassen, und nebst den Verzeichnissen der Untergerichte und dem beygefügten Geldbetrage unverzüglich einzubefördern.

3) Da endlich bey Bezahlung der monathlichen Pensions-Raten zu wissen nothwendig ist, ob die partizipirende Wittwe sich noch im Wittwenstande befinde, und wo sie sich aufhalte, dann bey den pensionsmäßigen Waisen, daß sie noch unversorgt seyen, und im Königreich Baiern wohnen, so haben die Behörden bey Ertheilung der Lebenszeugnisse hierauf Rücksicht zu neh-

men, und die betreffenden Umstände besonders auszudrücken.

München, den 5. Jänner 1814.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
Der General-Sekretär von Nemmer.

Vorlage Nr. 12.

Regierungsblatt von 1815. Seite 506.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bekanntmachung vom 19. July 1813 (Regierungsblatt vom 24. July 1813 Stück XXXX. Seite 954 u. f.) wurde der Zustand der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs öffentlich dargelegt. Wenn die damaligen Verhältnisse des Instituts so beschaffen waren, die Mitglieder, so wie die Wohlthäter desselben, welche durch freiwillige Gaben zu dessen Emporkommen mitgewirkt haben, zu überzeugen, daß ihre Beiträge ganz dem Zwecke der Anstalt und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnug vom 27. Juny 1808 gemäß verwendet worden sind, so ist die gegenwärtige Lage derselben noch mehr geeignet, jene Ueberzeugung zu bestätigen. Nach der allerhöchsten Willensmeinung Seiner Königl. Majestät, Höchstwelche nicht aufhören, durch fortgesetzte großmüthige Beiträge Ihr allergnädigstes Wohlwollen gegen das Institut zu erkennen zu geben, wird der neuerliche Zustand desselben, wie er sich aus der von dem obersten Rechnungshofe revidirten Rechnung für das Etatsjahr 18$\frac{13}{14}$ darstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Pensionsanstalt besaß nehmlich am Schlusse des genannten Rechnungsjahrs:

a) 67 Ewiggelds-Kapitalien im Betrage von	74110 fl.	—	kr.
b) 5 Hypothek-Kapitalien im Betrage von	7900 —	—	—
c) 10 baierische Staats-Obligationen im Betrage von . . .	1300 —	—	—
d) 31 verzinsliche baierische Staats-Lotterie-Anlehnsloose, jedes zu 500 fl. — im Betrage von	15500 —	—	—
e) an liquiden Ausständen . .	612 —	54	—
f) an baarem Kassenvorrath .	397 —	$52\frac{1}{2}$	—
im Ganzen also ein Vermögen von .	99820 fl.	$52\frac{1}{2}$	kr.

Die angeführten verzinslichen Kapitalien gewähren eine jährliche Einnahme an Zinsen, theils zu 4, theils zu 5 Prozent von 4776 fl. 30 kr.

Vergleicht man diesen Vermögensstand mit jenem, welcher aus der Bekanntmachung vom 19. July 1813 hervorgeht, so zeigt sich, daß vom 1. July 1813 bis 30. September 1814 sich das Vermögen der Pensionsanstalt im Ganzen um 2451 8 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. vermehrt habe. Rücksichtlich der Fundations-Kapitalien insbesondere hingegen erscheint eine Vermehrung von 33110 fl. und an jährlichen Zinsen von 1550 fl. 30 kr., ein Resultat, welches vorzüglich durch Benützung der sich darbietenden Gelegenheit zur vortheilhaften Verwendung der überflüssigen Baarschaft bewirkt wurde, und welches um so erfreulicher ist, als die Bedürfnisse der Anstalt noch immer mit jedem Jahre beträchtlich steigen. Am 1. July 1813 waren nehmlich 33 Wittwen, 7 doppelte und 34

einfache Waisen mit einer Pensionssumme von 5028 fl. vorhanden. Die Zahl dieser Individuen hat sich in den 5 Quartalen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{13}{14}$ so sehr vermehrt, daß das Institut in diesem letzteren Zeitpunkte an 46 Wittwen, 7 doppelte und 53 einfache Waisen Pensionen zu verreichen hatte, wozu jährlich eine Summe von 7044 fl. erfordert wird.

Ungeachtet der mit jedem Jahr steigenden Ausgaben des Instituts war es mittelst der durch die strengste Sparsamkeit bewirkten Vermehrung des Fundationskapitals bisher möglich, und wird (wie zu hoffen ist) auch in der Folge möglich seyn, die Einheischung außerordentlicher Beiträge von den Mitgliedern abzuwenden.

Uebrigens werden noch aus der letzten Jahresrechnung folgende Daten angeführt:

a) die Eintrittsgebühren mit Einschluß des von jenen Mitgliedern, welche sich im Laufe des Jahrs verehelichten, entrichteten Complement betrugen in dem Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ 2000 fl.;

b) die jährlichen ordentlichen Beiträge der Mitglieder 4509 fl.;

c) die Strafen 2024 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.;

d) die Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge (worunter der allergnädigste Beitrag Ihrer Königl. Majestäten mit 1800 fl. begriffen ist) betrugen 1999 fl. 3 kr.

Dagegen wurde im verflossenen Etatsjahre

a) an rückständig gebliebenen und laufenden Wittwen- und Waisen-Pensionen und Abfertigungsraten entrichtet 6492 fl. $15\frac{1}{4}$ kr., und

b) die Verwaltungskosten betrugen 281 fl. 21 kr.

Dieses ist die Lage einer Anstalt, aus welcher 106, größtentheils bedürftige Individuen Pensionen und Un=

terhaltungsbeiträge beziehen. Sie berechtigt zu der Erwartung, daß wenn auch einst durch unglückliche Ereignisse die ihr zur Unterstützung zufallenden Pensionisten die höchste Zahl erreichen sollten, welche nach politischen Berechnungen angenommen werden kann, die ihr durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juny 1808 zugewiesenen ordentlichen Quellen auch ohne außerordentliche Hülfsmittel noch immer im Verhältniß zu den erhöhten Bedürfnissen bleiben werden.

München, den 20. Juny 1815.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
Der General-Sekretär von Nemmer.

Vorlage Nr. 13.
Regierungsblatt von 1816. Seite 33.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Zentral-Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs für das Jahr 18$\frac{14}{15}$ von dem obersten Rechnungshofe geprüft und genehmigt worden ist, so werden nunmehr die sich daraus ergebenden Resultate, so weit sie zur Beurtheilung der dermaligen Kräfte und Lasten des Instituts dienen, öffentlich dargelegt:

Nach dem Rechnungsabschlusse stellt sich der Vermögensbestand dieser Wohlthätigkeitsanstalt am Ende des Jahrs 18$\frac{15}{16}$ auf folgende Weise dar:

a) Activ = Kapitalien . . .	106770 fl.	—	kr.
b) disponible Baarschaft . .	2968 —	23$\frac{1}{4}$	—
c) Activ = Ausstände . . .	360 —	56	—
das Vermögen betrug also im Ganzen	110099 fl.	19$\frac{1}{4}$	kr.

woraus sich dann in Vergleichung mit der Bekanntmachung vom 20. Juny v. J. (Regierungsblatt vom Jahre 1815 Stück XXVI. Seite 506) ergiebt, daß im Laufe des verflossenen Etatsjahrs die Summe der Activ=Kapitalien um 7960 fl. — jene des ganzen Vermögens aber um 1078 fl. 26$\frac{3}{4}$ kr. vermehrt worden ist. Der eben erwähnte Kapitalfond bildet sich:

a) aus 70 Ewiggeld=Kapitalien im Betrage von	83510 fl.
b) aus 4 Hypothekkapitalien von . .	6400 —
c) aus 11 Königl. Baierischen Staatsobligationen von	1360 —
d) aus 31 Königl. Baierischen Staatslotterie=Anlehnsloosen von	15500 —
Zusammen . .	106770 fl.

Ein Theil dieser Kapitalien im Betrage von 16460 fl. ist zu 4 Prozent, die übrigen 90310 fl. zu 5 Prozent Zinsen angelegt, so daß solche jährlich eine Summe von 5171 fl. 54 kr. abwerfen.

Die Eintrittsgebühren und die von den sich verehelichenden Mitgliedern zu erlegenden Completiven betrugen im verflossenen Jahre zusammen 2300 fl. — und die ordentlichen Jahresbeiträge 4152 fl. — die dem Fonde zugewiesenen Strafen aber 2494 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr. —

Auch in dieser Jahresrechnung erscheint in der Einnahme des Instituts an Geschenken und freiwilligen Gaben (mit Inbegriff der allergnädigsten Beiträge Ihrer

Majestäten des Königs und der Königin) die beträchtliche Summe von 2001 fl. 2 kr.

Die Ausgabe dieser Wohlthätigkeitsanstalt war in dem verflossenen Jahre, wegen der Vermehrung der zur Pension berechtigten Individuen abermals um vieles größer, als in dem vorhergehenden Jahre. 50 Wittwen, 59 einfache und 8 doppelte Waisen erhielten die gewöhnlichen Pensionen, und drei außer den Pensionsjahren befindliche Waisen die im Artikel XX. der Verfassungsurkunde bestimmte augenblickliche Unterstützung, wozu eine Summa von 7302 fl. 14 kr. gefordert wurde. Die Verwaltungskosten betrugen 227 fl. —

Auch in diesem Jahre sind demnach die Ausgaben beträchtlich gestiegen. Auf der andern Seite erhielt dagegen der Fond des Instituts einen sehr merklichen Zuwachs, und die oben dargelegten Vermögensverhältnisse dieser Pensionsanstalt scheinen in jedem Falle geeignet, den Mitgliedern derselben über die gesicherte Unterstützung der von ihnen einst zu hinterlässenden Wittwen und Waisen volle Beruhigung zu gewähren. Die Freunde der Wohlthätigkeit aber werden mit Theilnahme den wachsenden Wohlstand eines Instituts bemerken, durch welches eine zahlreiche Klasse von Wittwen und Waisen gegen drückende Dürftigkeit geschützt wird.

München, den 17. Jänner 1816.

Graf Reigersberg.

Der General-Sekretär von Remmer.

Vorlage Nr. 14.
Regierungsblatt 1816. Seite 715.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, das fortschreitende Gedeihen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten bewährende Resultate der von dem obersten Rechnungshofe geprüften und genehmigten Rechnung für das Jahr $18\frac{15}{16}$ werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auch in diesem Jahre war man durch den beträchtlichen Mehrbetrag der Einnahme gegen die Ausgaben in den Stand gesetzt das Kapitalvermögen der Anstalt zu vermehren, wie folgende vergleichende Uebersicht bewährt.

Das Institut besaß nehmlich am Schlusse des Jahrs:

	Kapital fl.	Kapital kr.	Interesse fl.	Interesse kr.
a) 78 Ewiggeld-Briefe zu 5 Prozent Zinsen	96652	52	4832	$38\frac{3}{5}$
b) 3 Hypothek-Kapitalien zu 5 Prozent Zinsen	6100	–	305	—
c) 1 Hypothek-Kapital zu 4 Prozent Zinsen	300	—	12	—
d) 9 baierische Staatsobligationen zu 5 Prozent Zinsen . . .	700	—	35	—
e) 2 dergleichen zu 4 Prozent Zinsen	660	—	26	24
f) 31 Lotterie-Anlehnsloose zu 4 Prozent Zinsen	15500	—	620	—
Summa . .	119912	52	5831	$23\frac{1}{8}$
Vergleicht man damit den Capitalfond des v. J. (Regierungsblatt v. 24. Jänner 1816 S. 33 u f. von	106770	—	5171	54
so ergiebt sich eine Mehrung von	13142	52	659	$8\frac{3}{5}$

Die Eintrittsgebühren mit Einschluß der von den sich verehelichenden Mitgliedern erlegten Completiven betrugen in dem verflossenen Jahre 3600 fl. — die ordentlichen Jahrsbeiträge 4433 fl. — die Strafen 999 fl. 44 kr. Der Abstand dieses letzteren Betrages gegen die Summe der Strafgelder in den frühern Jahren, erläutert sich dadurch, daß der Betrag der Strafen von dem zweiten Semester $18\frac{15}{16}$ bey dem Schlusse der Rechnung zur Kasse noch nicht eingegangen war, daher auch nicht in Einnahme gestellt werden konnte. Außer den ordentlichen Zuflüssen hatte die Kasse durch Vermächtnisse, Schenkungen und andere milde Gaben (mit Einschluß der Königl. allergnädigsten Beiträge von 1800 fl.) eine außerordentliche Einnahme von 2403 fl. 36 kr.

Nicht nur in Beziehung auf die Vermehrung des Capitalfonds, sondern auch in Rücksicht der verhältnißmäßig unbedeutenden Vermehrung der für Wittwen und Waisen-Pensionen gemachten Ausgaben kann das verflossene Jahr unter die glücklichsten gezählt werden, welche die Pensionsanstalt bis jetzt erlebt hat. Dieses bestätigt sich durch die nachstehende Zusammenstellung der in jedem der verflossenen acht Jahre auf die gesetzlichen Pensionen und Abfertigungen verwendeten Summen, so wie durch die aus der Vergleichung derselben sich ergebende jährliche Vermehrung des Bedürfnisses, welche zugleich dem aufmerksamen Beobachter nicht unwichtig scheinen wird.

	Betrag der Pensionssumme.		Mehrbetrag gegen das v. J.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Ausgabe des Instituts für Pensionen betrug:				
im Jahr $180\frac{8}{9}$	2236	—	—	—
im Jahr $18\frac{9}{10}$	2462	—	226	—
im Jahr $18\frac{10}{11}$	3596	$54\frac{1}{4}$	1134	$54\frac{1}{4}$
im Jahr $18\frac{11}{12}$	4136	20	539	$25\frac{3}{4}$
im Jahr $18\frac{12}{13}$	5014	23	878	3
im Jahr $18\frac{13}{14}$	5934	$40\frac{1}{2}$	920	$17\frac{1}{2}$
im Jahr $18\frac{14}{15}$	7302	14	1367	$33\frac{1}{2}$
im Jahr $18\frac{15}{16}$	7737	42	435	28
Es wurden demnach eine Summa von	38420	$13\frac{3}{4}$		

in den acht Jahren zur Bestreitung der gesetzlichen Pensionen und Abfertigungen verwendet.

In dem letztverflossenen Jahr nahmen 56 Wittwen und 75 Waisen an den Wohlthaten der Pensionsanstalt Theil, und am Schlusse des Jahrs waren 53 Wittwen, 61 einfache und 12 doppelte Waisen vorhanden, welchen ein rechtlicher Anspruch auf die Unterstützung aus den Mitteln des Instituts gebührt.

Nach diesen Erläuterungen ist diese Wohlthätigkeitsanstalt dem, wenn gleich noch entfernten Ziele, in eine von dem Sturme der Zeiten und von unvorhergesehenen unglücklichen Ereignissen unabhängige Lage gesetzt zu werden, in dem verflossenen Jahre merklich näher gebracht worden, ohne dabei den Zweck des Instituts, nehmlich die vorschriftsmäßige Unterstützung der hiezu geeigneten Wittwen und Waisen zu vernachläßigen.

München, den 7. November 1816.

Graf Reigersberg.

Der General-Sekretär von Nemmer.

Vorlage Nr. 15.

Regierungsblatt 1817. Seite 983.

Staats = Ministerium der Justiz.

Aus der Bekanntmachung vom 7. November v. J. (Regierungsblatt v. J. 1816 Stück XXXVIII. S. 715) ergab sich, daß das Jahr 18$\frac{15}{16}$ der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten vorzüglich günstig gewesen sey, indem die verhältnißmäßig geringe Vermehrung der Pensionslasten es möglich machte, den Capitalfond um die beträchtliche Summe von dreizehn tausend einhundert zwey und vierzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer zu vermehren.

Weniger vortheilhaft zwar, doch immer sehr beruhigend sind die Resultate, welche aus der von dem obersten Rechnungshofe geprüften und genehmigten Rechnung für das Jahr 18$\frac{16}{17}$ hervorgehen.

59 Wittwen, dann 77 einfache und 15 doppelte Waisen nahmen in dem verflossenen Jahre die Hülfe der Pensionsanstalt gesetzlich in Anspruch, und erhielten zusammen eine Pensionssumme von 8836 fl. 12 kr.

Hiezu sind dann noch die unerhoben gebliebenen Pensionsraten mit 319 fl. — und die augenblickliche Unterstützung für 4 bei dem Tode ihres Vaters außer den Pensionsjahren gestandene unversorgte Waisen mit 96 fl. zu rechnen.

Wenn gleich der Zustand der Pensionsanstalt eine beständige Erhöhung der Pensionen über das in der Verordnung vom 27. Juny 1808 festgesetzte Minimum bisher noch nicht gestattete; so fand doch das Staatsministerium der Justiz bey der ungemeinen Theurung der Lebensbedürfnisse im verflossenen Jahre einen so dringenden Beweggrund, der großen Dürftigkeit mehre=

rer in Pension stehenden Wittwen und Waisen durch einen Theil des Kassenüberschusses zu Hülfe zu kommen, daß sich dasselbe verpflichtet hielt, auf den Grund des Artikels XIII. der angeführten Verordnung eine temporäre Erhöhung der Pensionen um ein Fünftheil ihres Betrags vom 1. April bis 30. September d. J. für diejenigen pensionsfähigen Individuen in Antrag zu bringen, welche nach amtlichen Zeugnissen weder mit eigenem Vermögen noch mit hinreichenden Erwerbsmitteln versehen seyn würden. Diese von Sr. Königlichen Majestät genehmigte Pensionserhöhung, an welcher 38 Wittwen und 40 einfache und 15 doppelte Waisen Theil nahmen, kosteten der Pensionskasse in den genannten 6 Monaten, mit Einschluß der noch unerhoben gebliebenen Raten, die Summe von 605 fl. 36 kr.

Auf diese Art hatte das Institut im verflossenen Jahre für die Realisirung seiner Bestimmung mit Einschluß der sich auf 225 fl. 7 kr. belaufenden Verwaltungsausgaben einen Kostenaufwand von 10,081 fl. 55 kr. zu bestreiten.

Ungeachtet dessen wurde nicht allein der Capitalfond um 6125 fl. vermehrt, sondern es blieb noch am Schlusse der Rechnung an disponibler Baarschaft eine Summe von 865 fl. 44¾ kr. und an Activausständen ein Betrag von 320 fl. 42 kr.

Die Einnahme betrug:

	fl.		kr.
an Eintrittsgebühren	800 fl.	—	kr.
an Completiven der sich verehelichten Mitglieder	650	—	—
an ordentl. jährl. Beiträgen . .	4368	—	—
an Advokatenstrafen (nach Abzug der erkannten Nachlasse) . .	1985	—	48½ —

an Schenkungen, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen (mit Einschluß der großmüthigen Gaben Ihrer Königl. Majestäten . 1920 fl. 45 kr.
an Zinsen der Fondskapitalien . . 5875 — 26 —

Der Kapitalfond des Instituts stellt sich dermalen auf folgende Art dar:

	Kapital fl.	Kapital kr.	Jährliche Zinsen fl.	Jährliche Zinsen kr.
a) 80 Ewiggeldbriefe zu 5 Prozent Zinsen	102752	52	5137	38 3/5
b) 3 Hypothek-Kapitalien zu 5 Prozent Zinsen	6100	—	305	—
c) 1 Hypothek-Kapital zu 4 Prozent Zinsen	300	—	12	—
d) 9 baierische Staatsobligationen zu 5 Prozent Zinsen .	700	—	35	
e) 2 dergleichen zu 4 Proz. Zinsen	660	—	26	24
f) 31 Lotterie-Anlehnsobligationen zu 4 Prozent Zinsen .	15500	—	620	—
g) 1 unverzinsliches Lotterie-Anlehnsloos	25	—	—	—
Summa . .	126037	52	6136	2 3/5

Die Pensionsanstalt zählte übrigens am Schlusse des verwichenen Rechnungsjahrs 328 verehelichte und 70 unverehelichte, zusammen also 398 Mitglieder, dann 58 im Genuße der Pension stehende Wittwen, 65 einfache und 15 doppelte Waisen.

München, den 28. November 1817.

Graf Reigersberg.

Der General-Sekretär v. Nemmer.

Vorlage Nr. 16.
Intelligenzblatt 1819. Seite 67.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten hat nun das zehnte Jahr vollendet, und ihr Gedeihen bewährt, daß jedes Bemühen, Gutes zu gründen, durch den Erfolg lohnet. Mit gewissenhafter Pünktlichkeit wurden alle dieser Wohlthätigkeitsanstalt obliegenden Verpflichtungen erfüllt, und die mit jedem Jahr noch wachsenden Lasten bestritten; dennoch zeigt die von dem Königl. Rechnungshofe genehmigte Rechnung des Jahres $18\frac{17}{18}$ nebst einem baaren Geldvorrathe von 1771 fl. $4\frac{1}{2}$ kr., dann einer exigiblen Ausstandssumme von 404 fl. 30 kr. einen Kapitalfond von 133037 fl. 52 kr.

Schwer waren die Lasten auch in diesem Jahre. 62 Wittwen, 67 einfache und 23 doppelte Waisen bezogen die gewöhnliche Pension, wozu eine Summe von 9394 fl. 8 kr. erfordert wurde. Dennoch betrug diese Ausgabe für die ordentlichen Pensionen nur um 461 fl. 56 kr. mehr, als im vorigen Jahre, wo zugleich 4 bey dem Eintritt in den Waisenstand außer den Pensionsjahren befindliche Waisen die gesetzliche Abfertigungsbeiträge in Anspruch genommen hatten.

Auch in dem verflossenen Rechnungsjahre, in dessen erster Hälfte die ungewöhnliche Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse noch fortwährte, geruhten Seine Majestät der König den dürftigsten Wittwen und Waisen eine temporäre Erhöhung der Pensionen um ein Fünftheil ihres Betrags auf 6 Monate zu gewähren. 39 Wittwen, dann 36 einfache und 19 doppelte

Waisen nahmen daran Theil und sie kosteten dem Institute die Summe von 579 fl. 48 kr.

Die Verwaltungskosten betrugen 227 fl. 55 kr. und die von mehreren Ewiggeld-Kapitalien zu entrichtenden Steuern 145 fl. 51 kr. 1 pf. Die Gesammtausgabe belief sich daher auf 10347 fl. 42 kr. 1 pf.

Dagegen hatte die Pensionsanstalt folgende Zuflüsse, welche sie in den Stand setzten, nicht nur jene beträchtlichen Ausgaben zu bestreiten, sondern auch den Kapitalfond abermals um 7000 Gulden zu vermehren.

Die Eintrittsgebühren neu eingetretener Mitglieder betrugen . .	1350	fl.	—	kr.
Die Completiven von den in Ehestand getretenen Advokaten . . .	400	—	—	—
Die ordentlichen halbjährigen Beiträge der verehelichten Mitglieder .	4194	—	—	—
Die Beiträge der Unverehelichten	357	—	—	—
Die Advokatenstrafen nach Abzug der im Rechts- oder Gnadenwege bewilligten Nachlässe	2342	—	2	—
Die Kapitalszinsen	6217	—	42½	—
Die großmüthigen Beiträge beider Königl. Majestäten nebst einigen andern milden Gaben	1853	—	45	—
Endlich der auf ein dem Institut gehöriges Staatslotterie-Anlehnsloos gefallene Gewinn	500	—	—	—

Diese Einnahme, verbunden mit dem im Anfange des Rechnungsjahrs vorhandenen Cassabestand führten die im Eingange erwähnten Rechnungsresultate herbei.

Als ein besonders günstiger Umstand verdient angemerkt zu werden, daß sich am Schlusse des ver-

Stadtbibliothek Augsburg

flossenen Etatsjahrs keine erhebliche Vermehrung in der Zahl der Pensionsfähigen Individuen gegen das vorige Jahr ergeben hat. Die Zahl der damals vorhandenen 58 Wittwen ist sich gleich geblieben; die vaterlosen Waisen haben sich sogar von 65 auf 63 vermindert, und nur die doppelten Waisen sind von 15 auf 21 vermehrt worden. Die Zahl der Mitglieder bestand am 30. September v. J. in 341 verheuratheten und 60 ledigen Advokaten.

Folgende Schuldbriefe bilden endlich den Kapitalfond des Institus:

	Kapital fl.	Kapital kr	Interessen fl.	Interessen kr.
a) 84 Ewiggeldbriefe zu 5 Prozent Zinsen	110252	52	5512	$38\frac{1}{2}$
b) 3 Hypothek-Kapitalien zu 5 Prozent Zinsen	6100	—	305	—
c) 1 Hypothek-Kapital zu 4 Prozent Zinsen	300	—	12	—
d) 9 baierische Landanlehnsobligationen zu 4 Prozent Zinsen	700	—	35	—
e) 2 baierische Staatsobligationen zu 4 Prozent Zinsen . .	660	—	26	24
f) 30 Lotterieanlehns-Obligationen zu 4 Prozent Zinsen . .	15000	—	600	—
g) 1 unverzinsliches Lotterie-Anlehnsloos	25	—	—	—
Summa . .	133037	52	6491	$2\frac{1}{2}$

Aus dieser offenen Darlegung des dermaligen Zustands der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten, wovon jedem Mitgliede selbst Einsicht zu nehmen freisteht, wird jeder Freund der Wohlthätigkeit den wachsenden Wohlstand dieses Instituts mit Theilnahme, jedes Mitglied desselben aber mit Beruhi-

gung für das künftige Schicksal seiner einst zu hinterlassenden Angehörigen entnehmen.

München, den 31. December 1818.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Der General-Sekretär v. Nemmer.

Vorlage Nr. 17.

Intelligenzblatt von 1819. Seite 1233 u. f.

Staatsministerium der Justiz.

Den allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs gemäß werden die nachstehenden Daten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche den fortwährend günstigen Zustand der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs am Schlusse des verflossenen Etatsjahrs hinlänglich bewähren.

Durch die strengste Sparsamkeit, verbunden mit einer gewissenhaften Erfüllung der dem Institut obliegenden Verbindlichkeiten, war es möglich, den Kapitalfond im verflossenen Jahre abermals um die Summe von zehntausend fünfhundert Gulden zu vermehren, welche hierdurch den Betrag von einmal hundert drei und vierzig Tausend fünf hundert sieben und dreißig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer erreicht hat, und sich auf folgende Art darstellet:

	Kapital fl.	Kapital kr.	Jährliche Zinsen fl.	Jährliche Zinsen kr.
a) 88 Ewiggeldbriefe zu 5 Prozent Zinsen	120752	52	6037	38½
b) 3 Hypothek-Kapitalien zu 5 Prozent Zinsen	6100	—	305	—
c) 1 Hypothek-Kapital zu 4 Prozent Zinsen	300	–	12	—
d) 9 baierische Landanlehnsobligationen zu 5 Prozent Zinsen	700	—	35	—
e) 2 baierische Staatsobligationen zu 4 Prozent Zinsen . .	660	—	26	24
f) 30 Lotterie-Anlehnsloose zu 4 Prozent Zinsen	15000	—	600	—
g) 1 unverzinsliches Lotterie-Anlehnsloos	25	—	—	—
Summa . .	143537	52	7016	2½

Nebst dieser bedeutenden Vermehrung des Kapitals hatte das Institut nach Abzug der unerhoben gebliebenen Pensionen am Schlusse der Rechnung einen baaren Cassavorrath von 885 fl. 36½ kr., und einen exigiblen Aktivausstand von 806 fl. 25 kr.

Diese Ersparniß ist um so erfreulicher, als sich die Lasten der Pensionsanstalt in dem verflossenen Jahre in einer ungewöhnlichen Progression vermehrt haben. 68 Wittwen, dann 78 einfache und 22 doppelte Waisen bezogen die gewöhnlichen Pensionen und Erziehungsbeiträge, wozu eine Summe von 9935 fl. 36 kr. verwendet werden mußte. Außerdem erhielten noch 3 außer den Jahren der Pensionsfähigkeit befindliche Waisen den gesetzlichen Abfertigungsbeitrag zusammen mit 72 Gulden.

Die Verwaltungskosten betrugen 225 fl. 30 kr.,

und die von mehreren Ewiggeld-Kapitalien zu entrichtenden Steuern 103 fl. 22 kr.

Vergleicht man diese Ausgaben im Gesammtbetrage von 10336 fl. 28 kr. mit jenen des vorigen Jahres (Allgemeines Intelligenzblatt vom 20. Jänner 1819 S. 67 u. f.) und zieht man von diesen letzteren den Betrag der daselbst eingerechneten temporären Pensionserhöhung ab; so zeigt sich in dem jüngst abgelaufenen Jahre eine Mehrausgabe von 568 fl. 34 kr., welche lediglich in der unverhältnißmäßig großen Vermehrung der pensionsfähigen Individuen ihren Grund hat.

Auf der andern Seite hatte die Pensionsanstalt zur Deckung der Ausgaben auch sehr ergiebige Quellen der Einnahme.

Die Eintrittsgebühren betrugen 1550 fl.

die Completiven der in den Ehestand getretenen Mitglieder 450 fl.

die ordentlichen Beiträge der verheuratheten Mitglieder 5196 fl.

die Beyträge der unverheuratheten 381 fl.

die Disciplinar-Strafen, nach Abzug der Nachlässe 2780 fl. 38½ kr.

die Kapitalzinsen 6598 fl. 32¾ kr.

die großmüthigen Geschenke beyder Königl. Majestäten mit Einschluß einiger andern milden Beyträge und Vermächtnisse 1894 fl. 45 kr.

Diese ergiebigen Einnahmen und der baare Geldvorrath im Anfange des Rechnungsjahrs setzten die Verwaltung in den Stand, durch einen vortheilhaften Ankauf von Ewiggeldbriefen das Kapitalvermögen der Anstalt zu der oben genannten Summe zu erheben.

Am Schlusse des Etatsjahrs zählte das Institut

356 verehelichte und 60 unverehelichte Mitglieder, und hatte an 66 Wittwen, dann 70 einfache und 22 doppelte Waisen die gewöhnlichen Pensionen und Unterstützungsbeyträge abzureichen.

München, den 24. December 1819.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Der General-Sekretär v. Nemmer.

Vorlage Nr. 18.

Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern. 43 Stück vom 9. December 1820. Seite 955 — 960.

Bekanntmachung.

Staats-Ministerium der Justiz.

(Den Zustand der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Jahre 1819/20 betreffend.)

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Jahr 18$\frac{19}{20}$ ist nunmehr von dem obersten Rechnungshof geprüft, und ohne Revisionsbedenken genehmigt worden. Sie stellt nach dem Abschluß einen in das Jahr 18$\frac{20}{21}$ übergegangenen reinen Vermögensstand von 153,229 fl. 54 kr., daher eine Mehrung gegen das vorige Jahr von 8000 fl. dar.

Nicht ohne Theilnahme werden die Freunde der Wohlthätigkeit, und insbesondere die Mitglieder des Instituts, die mit jedem Jahr sich mehrende Festigkeit einer Anstalt wahrnehmen, über deren Dauer bey Gründung derselben manche Zweifel geäußert worden sind.

Allerdings ist es wichtig, daß während die Lasten des Instituts dermalen noch fortwährend steigen, manche

früherhin sehr ergiebige Quelle nur noch eine wenig bedeutende Einnahme gewährt. Wenn gleich die längst beschlossene Reduction der ehemals übersetzten Zahl der öffentlichen Anwälte auf das wahre Bedürfniß bereits seit den Jahren 1811 und 1812 nach und nach in Ausführung gebracht worden ist; so war doch der sich hiedurch ergebende Entgang an Eintrittsgebühren der Pensionskasse, theils wegen des in den letzten Jahren erfolgten Beitritts der Anwälte in mehreren neu erworbenen Gebietstheilen, oder solchen, welche einst nach Niederlegung der von ihnen verwalteten Patrimonialgerichtshaltungen die definitive Bestätigung erhalten haben, theils wegen der Beförderung einiger Prokuratoren zu Advokaten, wodurch sie zugleich nothwendige Mitglieder des Instituts geworden sind, und wegen anderer zufälliger Umstände bisher weniger fühlbar. Im verflossenen Rechnungsjahre aber sind nur 5 ledige Mitglieder und 2 verehelichte Individuen der Anstalt beigetreten, und zwar unter letzteren ein Advokat, welcher nach erfolgter Verzichtleistung auf seine bisherige Patrimonial-Gerichtshaltersstelle als Rechtsanwalt bestätigt worden war, und ein Prokurator, welcher auf sein besonderes Gesuch die Aufnahme in das Institut erhalten hatte. Die ganze diesfalsige Einnahme betrug daher mehr nicht als 450 fl. Dieses Verhältniß ist zwar für die Pensionsanstalt ungünstig, doch nur vorübergehend, und wird aufhören, sobald die dem Bedürfniß angemessene Zahl der Sachwalter hergestellt und auf diese Art das Hinderniß beseitigt seyn wird, welches der Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Advokatenstellen nicht selten im Wege stehet.

Außerdem muß aber die Verminderung der Advo-

katen nothwendig auch die Abnahme der ordentlichen jährlichen Beiträge zu Folge haben.

Diese nach und nach immer mehr hervortretenden Wirkungen waren indessen schon seit der Entstehung des Instituts voraus zu sehen, und legten der Administration um so mehr die Pflicht auf, überall die strengste Sparsamkeit eintreten zu lassen, so weit solche mit der Erfüllung der der Anstalt obliegenden Verbindlichkeiten zu vereinbaren war.

Im verflossenen Jahre wurde inzwischen ein Theil dieses Entgangs durch 3 Legate, im Betrag von 115 fl. ersetzt, welche das Institut der Verwendung eines seiner Mitglieder, dem das Amt eines Testaments-Exekutors übertragen war, verdankt.

Die einzelnen Posten der Einnahmen des vorigen Jahrs bestehen in den bereits bemerkten Eintrittsgebühren mit 450 fl.

Den Completiven der in den Ehestand übergetretenen Mitglieder 750 fl. 44 kr.

den ordentlichen Beiträgen 4815 fl.

den Strafen der Advokaten, nach Abzug der Nachlässe 2594 fl. 34 kr. 2 pf.

den allergnädigsten Beiträgen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin 1800 fl.

in andern milden Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen 283 fl. 17 kr.

endlich in den Zinsen von den anliegenden Kapitalien 7234 fl. 18 kr. 2 pf.

Dagegen betrugen die Ausgaben:

an Pensionen für 76 Wittwen 8420 fl.

an Unterstützungsbeiträgen für 78 einfache und 27 doppelte Waisen 2651 fl. 32 kr.

Abfertigungsbetrag für eine außer den Pensionsjahren stehende Waise 24 fl.

Die Verwaltungskosten betrugen 225 fl. 18 kr., und die von einigen Ewiggeld-Kapitalien entrichteten Steuern 113 fl. 51 kr.

Am Schlusse des Jahrs waren vorhanden 69 Wittwen, dann 72 einfache und 24 doppelte Waisen. Die Vermehrung der pensionsfähigen Individuen war demnach nicht verhältnißmäßig groß. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 24. December 1819. Allg. Intelligenzblatt. Seite 1233.)

Das Institut zählte endlich 355 verehelichte und 46 unverheurathete Mitglieder.

München, den 5. December 1820.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Der General-Sekretär v. Nemmer.

§. 1.

Die im Jahr 1808 gegründete Anstalt für Gehalte der Wittwen und Waisen der Rechtsanwälte im Königreich Baiern 1) hat sich großer Vorzüge und außerordentlichen Glücks zu erfreuen.

Sie hat die kleinen einzelnen freien Gesellschaften, deren Ende gewöhnlich auf ein unerhebliches jährliches Allmosen hinauslauft, zusammengeschmolzen. Sie hat aus einer ganzen Klasse öffentlich angestellter Personen eine Gesellschaft von mehr als 400 Mitgliedern gebildet, deren vereinigte Eintrittsgelder und jährliche Beiträge desto mehr Unterstützung gewähren können, und eben deswegen den Gesellschaften unter 200 — der geringsten Anzahl einer zweckmäßigen Anstalt solcher Art — weit vorzuziehen sind.

Sie hat durch Errichtung einer nothwendigen Gesellschaft die großen Vortheile derselben vor einer freien Gesellschaft durch die Theilnahme aller Unverheuratheten und Wittwer an der Vermehrung des Grundvermögens und der Beiträge erkannt.

Sie hat auf wünschenswertheste Weise die Unterstützung der Wittwen sogar auf alle einfache und dop-

1) Vorlage 1.

pelte Waisen, ja! überhaupt auf erwerbs-unfähige Hinterlassene ausgedehnt.

Sie hat durch Ueberlassung der Advokatenstrafen die Beiträge der Mitglieder beynahe um die Hälfte erleichtert.

Unser hochherziges Königspaar allein schenkt alljährlich so viel, als 300 unverehelichte Mitglieder zu leisten haben 1).

Und Reigersberg, der menschenfreundliche Urheber und rastlose Pflegvater der Anstalt, hat von Menschenfreunden Eintrittsgelder für die dürftigsten Anwälte, von Gerichtshöfen Vermehrung des Grundvermögens, von den Zeitumständen den vortheilhaftesten Einkauf der Papiere zu erzielen gewußt.

§. 2.

Zwar schien diese Anstalt, bald nach ihrem Entstehen, schon durch die Verordnung vom 29. December 1819, nehmlich durch Androhung des Ausschlusses aus der Gesellschaft, wegen nicht entrichteter Eintrittsgelder und des Verlustes der entrichteten Eintrittsgelder und Beiträge wegen zweimaligen Rückstands der Beiträge, in ihren Grundfesten 2) um so mehr erschüttert zu werden, als jene Drohung am 21. December 1811, und 16. Jänner 1812 an 7 Anwälten wirklich vollzogen wurde 3). Aber bei diesem einzigen Beispiele blieb es.

§. 3.

Bei dem angenommenen Verhältniß

a) von 100 fl. Antrittsgeld, und 12 fl. jährlichen Beiträgen eines Verehelichten, oder Wittwers mit Kindern 4);

---

1) Vorlage 7. 2) Vorlage 1. Art. II. und IX. §. 7.
3) Vorlage 8. 4) Vorlage 1. Art. IX. §. 1. 3. 4.

b) von 50 fl. Antrittsgeld und 6 fl. jährlichen Beiträgen eines Ledigen, oder Wittwers ohne Kinder 1);

c) von fortdauernden 12 fl. Beiträgen im Wittwenstand ohne Kinder 2);

d) zu wenigstens 120 fl. — und höchstens 200 fl. — Wittwengehalt 3);

e) zu 24 bis 40 fl. einfachem Waisengehalt 4);

f) zu 36 bis 60 fl. doppeltem Waisengehalt 5) bis nach Verlauf des zwanzigsten Lebensjahrs, oder bei Erwerbsunfähigkeit 6);

g) zu einjährigem Waisengehalt im unversorgten Fall nach überschrittenem zwanzigsten Jahr 7);

ist die allerwichtigste Frage:

welches die höchste Wittwen-, einfache und doppelte Waisenzahl seyn wird, welche zu gleicher Zeit Gehalt empfangen sollen? und zu welcher Zeit diese Zahl eintreten wird?

§. 4.

Hiebei kommt es natürlich vor allen Dingen auf die Zahl der Mitglieder und auf das Verhältniß zwischen Verehelichten oder Wittwern ohne Kinder an. Die vor uns liegenden öffentlichen Nachrichten in den Regierungsblättern geben aber keine vollständige Auskunft über die ersten 11 Jahre der Gesellschaft 8).

Von den Jahren 180$\frac{8}{9}$ bis 1812 ist gar nichts bekannt.

In der Nachricht vom 19. July 1813. 9) sind 108 Unverehelichte, 293 Verehelichte.

---

1) Vorlage 1. Art. IX. §. 2. 2) eben das. §. 5. 3) eben das. Art. XI. 4) eben das. Art. XII. 5) eben das. 6) eben das. Art. XIX. §. 3. 7) eben das. Art. XX. 8) Vorlage 10. 12 — 17. 9) Vorlage 10.

im Jahr $181\frac{3}{4}$ nur 4509 fl. }
— — $181\frac{4}{5}$ — 4152 — } **Beiträge** ohne Angabe der Zahl der Beitragenden,
— — $181\frac{5}{6}$ — 4433 — }

erst im Jahr $181\frac{6}{7}$ . .	70	Ledige	328	Verehelichte	
laut 4194 fl. und 357 fl. Beiträge im Jahr $181\frac{7}{8}$.	60	—	350	—	
am 30. September aber nur	60	—	341	—	
im Jahr $181\frac{8}{9}$ laut 5196 fl. und 381 fl. Beiträge .	64	—	433	—	
am 30. September aber nur	60	—	356	—	

ausgesprochen.

Offenbar sollten die **aus den Beiträgen** selbst hervorgehenden Summen entscheiden, welche

im Jahr $181\frac{6}{7}$	70	Ledige	329	Verehelichte
— — $181\frac{7}{8}$	60	—	350	—
— — $181\frac{8}{9}$	64	—	433	—
	194	—	1112	—

also nach dreijährigem Durchschnitt

. . 65 Ledige 371 Verehelichte Summa 436 ergeben würden, wenn nicht weiter unten (§. 28.) gegen die aus 5196 fl. Beiträgen hervorgehen sollenden 433 Verehelichten eine zur Zeit unerklärbare Bedenklichkeit vorgebracht werden müßte.

Daher möchte es vor der Hand am Räthlichsten seyn, 60 ledige und 356 verehelichte in Summa 416 Mitglieder, also beynahe $\frac{1}{7}$ ledige, $\frac{6}{7}$ verehlichte anzunehmen.

§. 5.

Nimmt man nun

a) das Alter der Mitglieder von 26
bis 60
86

folglich im Durchschnitt 43 Jahren,

b) hingegen das Alter der Ehefrauen um 10 Jahre jünger, als des Mannes, also von 16
bis zu 50
66
im Durchschnitt 33 Jahren;

c) die Lebensdauer des Mannes auf 63 —

d) der Frauen auf 69 Jahren an; so lebt

e) der Mann und trägt bei . . . 19 — 20 Jahre

f) die 33 — 33jährige Frau lebt
19 — 20 Jahre bis zu des Mannes Tode
17 — 16 Jahre als Wittwe 17 — 16 Jahre
69 — 69 . . . . 36 — 36 Jahre

§. 6.

In 36 Jahren sind also alle 356 Ehen der ersten Gesellschaft aufgelößt und zwar

63/100 durch den Tod der Männer 224 Wittwen

37/100 durch den Tod der Frauen 1) 132 Wittwer.

Da aber nur $\frac{1}{3}$ der 132, also nur 44 als Wittwer verstorben seyn — hingegen $\frac{2}{3}$ oder 88 zum zweiten Mal geheirathet, folglich dennoch Wittwen hinterlassen haben werden; so werden in diesen Jahren

224 Wittwen erster } Ehe
88 Wittwen zweiter }

312 Wittwen entstanden seyn, wovon die Hälfte mit 156 theils durch Wiederverheirathung, theils durch den Tod abgegangen sind, folglich

156 im 36sten Jahr, als höchster Stand er=

1) Baumann Anmerkungen zu Süßmilch göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. §. 36. S. 526.

scheinen, wovon im Durchschnitt auf eines der 36 Jahre $4\frac{1}{3}$ Wittwen kommen.

Zwar hat es schon im 11ten Jahr, anstatt 48, 68 Wittwen gegeben 1). Das rührt aber größtentheils von den — gleich bei Entstehung der Anstalt mit den einzelnen Wittwenkassen übernommenen 18 schon bestandenen Wittwen her 2), welche in jedem Fall nach den Wahrscheinlichkeiten im §. 5. längstens schon im 20sten Jahr der Anstalt, also im Jahr 1829 gänzlich abgegangen seyn müssen, weswegen am alljährlichen $4\frac{1}{3}$ Wittwen-Zuwachs 9 Jahre lang zwei der 18 Wittwen abgezogen werden.

§. 7.

Die Berechnung, wie viel Waisen entstehen? ist von jeher von staatsklugen Rechnern für so unsicher gehalten — die Wahrscheinlichkeit solcher Berechnungen so sehr bezweifelt — die Angabe der Gränze der desfalsigen Erhöhung der Beiträge für so unmöglich gehalten worden, daß der jedesmalige Ausschlag des alljährlichen Bedarfs unter sämmtliche Mitglieder für das Räthlichste gehalten worden ist 3). Da aber hiedurch nicht nur eine im §. 19. zur Sprache kommende Aehnlichkeit mit einer Brandversicherungs-Gesellschaft einträte, sondern auch diese Ausschläge im höchsten Waisenstande die ordentlichen Beiträge übersteigen würden; so ist es zwar ein gewagter, aber doch hoffentlich verzeihlicher Versuch, wenn hierüber Einiges geäußert wird.

Nimmt man aus einer Ehe anstatt 4 nur 3 Kinder an, um auch für doppelte Waisen noch einen Stamm zu lassen; so ergeben sich:

---

1) Vorlage 17. 2) Vorlage 10. 3) Baumann a. a. O. §. 59. S. 595, 596.

936 einfache Waisen von 312 Wittwen (§. 6.); wovon aber 468 als die Hälfte aller Gebornen innerhalb der ersten 20 Jahre stirbt 1). Zwar befanden sich zur Zeit der Verfertigung der Süßmilch'schen Tafeln 2) 2/25 an Blattern gestorben, also, daß man nach allgemeiner Einführung der Kuhpocken in Baiern nur 413 Gestorbene anzunehmen berechtigt ist.

Indessen mögen einstweilen nur

468 Lebende verbleiben. Hievon kommen auf eines der 36 Jahre 13, oder auf 21 Jahr 273, welches mit dem alljährlichen Zuwachs an $4\frac{1}{3}$ Wittwen — jeder mit 3 Kindern — im Einklang steht. Da aber auch bei deren Vertheilung ins Alter, im Durchschnitt, nehmlich angenommen werden muß, daß die Waisen von allen Altern von 1 — 21 Jahren eintreten; folglich 13/21 Waisen in jedes der 21 Jahre gesetzt werden; so vermehrt sich die Zahl der das 20ste Jahr überschreitenden alljährlich also, daß vom 21sten Jahr an immer so viel Waisen abgehen, als hinzukommen, folglich im 21sten Jahr der höchste Stand eintritt und fortdauert. Dies liegt auch in der Natur der Sache, weil

a) erst mit dem vollendeten 20sten Jahr der Waisengehalt erlöscht,

b) selbst die Kinder über das 20ste Jahr eines einjährigen Gehalts sich erfreuen, folglich erst im 21sten Jahr alle und jede im ersten Jahre der Gesellschaft entstandene Waisen und nicht Waisen abgegangen seyn können, dagegen aber von Jahren zu Jahren der neue Zuwachs eingetreten ist.

1) Süßmilch göttliche Ordnung Bd. 2. §. 461. S. 319.
2) Ebendas. §. 5.8. S. 440.

Die Tafel I. versinnlicht diese Behauptung. Sie enthält zum dermaligen Gebrauch Brüche von $\frac{13}{21}$. Vervielfältigt man nun im 21sten Jahr Tafel I.

a) die Summe von 441 entstandenen mit 13; so ergeben sich 5733, welche, durch 21 getheilt, Waisen geben 273

Verfährt man auf dieselbe Art

b) mit 210, so erhält man wieder ausgetretene 130

Endlich ergiebt

c) 231, gerade so behandelt, den Rest von 143

als den höchsten Stand.

Hievon kommen, nach Abzug der wieder austretenden im Durchschnitt auf eines der 21 Jahre $6\frac{4}{5}$ Zuwachs.

§. 8.

Was die doppelten Waisen anlangt, so erscheinen
132 von 44 verstorbenen Wittwern (§. 6.) auf einen nur 3 Kinder gerechnet.

Allein es entstehen auch durch das Ableben mehrerer Wittwen mit einfachen Waisen, doppelte Waisen.

Auf den Grund des Verhältnisses nun vom Ableben 63 Männer gegen 37 Weiber (§. 6.) sterben gegen 44 Wittwer 26 Weiber, welchen mit 3 Kindern

78 doppelte Waisen zuzurechnen sind.

210. Damit aber diese nicht von den 468 einfachen Waisen (§. 7.) abgerechnet werden dürfen; so sind nur 3 Kinder auf eine Ehe angenommen worden, also daß die 78 doppelte Waisen auf 312 Ehen zu vertheilen, folglich nur auf die vierte Ehe 4 Kinder kommen.

Von den
210 doppelten Waisen aber sterben
105 oder die Hälfte gleichfalls innerhalb der ersten 20 Jahre, also daß nur
105 verbleiben, wovon auf eines der 26 Jahre 3 doppelte Waisen oder $\frac{21}{7}$, also auf 21 Jahre 63 kommen.

Auch zu deren gleichheitlicher Vertheilung dient die Tafel I. mit dem einzigen Unterschied, daß anstatt der Brüche von $\frac{13}{21}$ bei den einfachen Waisen, hier nur $\frac{1}{7}$ Brüche gelten. Theilt man nun die Summen des 21sten Jahrs

a) 440; so erhält man 63 Entstandene
b) 210 — 30 Ausgetretene
c) 231 — 33 Rest, als höchsten Stand,

wovon, nach Abzug der wieder ausgetretenen, auf eines der 21 Jahre $1\frac{4}{7}$ Zuwachs kommen. Die Hauptsache hiebei ist, daß dieser Wagesatz mit der 11jährigen Erfahrung der Anstalt selbst vollständigst übereinstimmt.

Denn laut der öffentlichen Bekanntmachungen 1) waren in den Jahren einfache, doppelte

in den Jahren	einfache	doppelte	
$180\frac{8}{9}$ bis 1813	34	7	
1814	53	7	
1815	59	8	
1816	63	12	
1817	77	15	über 20 Jahre, welche in jedem Fall mitgezählt werden müssen.
1818	67	23	
1819	78	22	
	3	—	über 20 Jahre
also wirklich	438	94	sich verhaltend, wie 1 zu $4\frac{1}{3}$
nach der Betrachtung	143	33	1 - $4\frac{1}{3}$

1) Vorlage 10, 12 — 17.

§. 9.

Der höchste und bleibende Stand der bisher ausgemittelten Wittwen und Waisen erfordert daher im 36sten Jahr, nach Maasgabe der Stiftungsurkunde 1)

	mindestens	höchstens
für 156 Wittwen 120 — 200 fl.	18720 fl.	31200 fl.
für 143 einfache Waisen zu 24 — 40 fl.	3432 —	5720 —
für 33 doppelte Waisen zu 36 — 60 fl.	1188 —	1980 —
wozu noch die Verwaltungs- und andere Kosten kommen mit	400 —	400 — 2)
	23740 fl.	39300 fl.

§. 10.

Zur Deckung dieser Ausgaben wurde

1) das bereits vorhandene Grundvermögen der bisher bestandenen einzelnen Klassen angewiesen 3). Allein die jährliche Unterstützung der zugleich mit übernommenen 18 Wittwen überstieg dieses ganze Vermögen 4), weswegen der Anschein über einer Vermehrung als eines Theils der Deckung der Ausgaben entstanden ist.

§. 11.

Hiernächst würden aus den Staatseinkünften die Strafen der Anwälte 5) zum Gründungsvermögen überlassen.

---

1) Vorlage 1. Artikel XI. 2) Vorlage 10. 3) Vorlage 1. Art. VII. 4) Vorlage 10. 5) Vorlage 1. Art. VII. Nr. 2 — 6.

Aus den Ergebnissen von den Jahren

$181\frac{3}{4}$	mit 2034 fl.	$43\frac{1}{2}$ kr.	
$181\frac{4}{5}$	= 2494 —	$22\frac{1}{2}$ —	
$181\frac{5}{6}$	= 999 —	44 —	
$181\frac{6}{7}$	= 1985 —	$48\frac{1}{2}$ —	
$181\frac{7}{8}$	= 2342 —	2 —	
$181\frac{8}{9}$	= 2780 —	$38\frac{1}{2}$ —	
	12637 fl.	19 kr.	1)

mittelt sich im Durchschnitt von 2006 fl. — aus, deren jährliche Zinsen im ersten Jahr 105 fl. — trugen.

§. 12.

Die zugleich zum Gründungsvermögen auserseheNen Zuflüsse durch neue Ausstattungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen 2) haben zwar in der Folge besonders durch die landeselterliche Freigebigkeit Sr. Königl. Majestäten 3) einen bedeutenden, ohne Zweifel stehenden Einnahmstitel gebildet. Allein auch noch so gegründete Hoffnungen und Erwartungen konnten doch nicht schon als bestimmte Summen in einem Ueberschlag über eine solche Anstalt gebracht werden, sondern nur die Aussicht erleuchten, nach und nach auch der Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte Kraft geben zu können.

§. 13.

Die einzige Hauptquelle blieben daher immer die Antrittsgelder, ob sie gleich der Art. VII., 2 a, der Stiftungsurkunde unter dem Gründungsvermögen nicht ausspricht, und die ordentlichen Beiträge der Anwälte selbst. Es kam also auf die Beantwor-

---

1) Vorlagen 10, 12 — 17. 2) Vorlage 1, Art. VII., 2, c.
3) Vorlage 7.

tung der Frage an, wie viel sowohl die zuerst eintretenden, als auch die nachfolgenden Mitglieder durch Antrittsgelder und jährliche Beiträge leisten müssen, um durch die Antrittsgelder unbedingt — durch die jährlichen Beiträge aber in der ersten Zeit, während welcher sie noch nicht ganz von den Gehalten der Wittwen und Waisen in Anspruch genommen werden, und durch die Zinsen — Zinsen ein solches Grundvermögen zu sammeln, dessen Zinsen, in Verbindung mit den übrigen Einnahmen, alle Wittwen- und Waisengehalte nicht nur von ihrem Entstehen — sondern auch von ihrem höchsten Standpunkt an, vollständig sichert.

§. 14.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen ist es einleuchtend, daß, je höheres Antrittsgeld festgesetzt wird, desto niedrigere Beiträge erfordert werden, weil dann die Zinsen von ersterem desto mehr abwerfen und — so umgewendet, daß je geringer das Antrittsgeld — desto mehr jährliche Beiträge nöthig sind. Daher pflegt man, wenn das Antrittskapital

$\frac{2}{3}$ des Jahrgehalts beträgt, hievon	50	100tel als jährl.
$\frac{1}{2}$ = = = =	36	Beitrag nöthig
einen ganzen Jahrsgehalt =	18—20	zu finden.

Nach vorliegender Stiftungsurkunde aber sind für einen alljährlichen Gehalt von

120 — 200 fl.	an eine Wittwe		
24 — 40 —	an eine einfache	Waise	
36 — 60 —	an eine doppelte		
180 — 300 fl.	— nur 100 fl.	— also nur	

$\frac{5}{9}$ — $\frac{1}{3}$ Antrittsgeld, und hievon nur 12 fl., also nur 12 hundertel jährl. Beitrag festgesetzt, welcher nach obigem Wage-

satz 34 — $53\frac{1}{3}$ fl. — um so nothwendiger betragen würde, als die unverehelichten Mitglieder, auf welche doch bei nothwendigen Gesellschaften gerade am meisten mitgerechnet wird, nur die Hälfte der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge zu entrichten — ja! bei ihrer Verheirathung lediglich das Antrittsgeld mit 50 fl. zu ergänzen — dagegen weder die Zinsen dieser Ergänzung, noch viel weniger die jährlichen halben Beiträge von ihrem Eintritt ins Amt an, nachzutragen haben, und durch diese außerordentlichen Begünstigungen der Kasse selbst sehr empfindlichen Schaden zufügen, weil durch ihre spätere Verheirathung frühere Wittwen und desto gewissere Waisen entstehen, für deren Gehalt doch nicht nur die Zinsen und Zinses-Zinsen des halben Anlagskapitals — sondern auch alle halben Beiträge nebst Zinsen und Zinses-Zinsen bis zur Verheirathung, für immer verlohren sind.

§. 15.

Baumann 1) schlägt noch einen andern Weg, nehmlich eine Summe von 4, $4\frac{1}{4}$, höchstens $4\frac{1}{2}$ Gehalten zur Bestimmung des Antrittsgelds und der Beiträge, auf 20 Jahre ausgeschlagen, vor. Hiernach würden

4 Gehalte		$4\frac{1}{4}$ Gehalte		$4\frac{1}{2}$ Gehalte		
480 fl. -	800 fl.	510 fl. -	850 fl.	540 fl. -	900 fl.	v. einer Wittwe
96 fl. -	160 fl.	102 fl. -	170 fl.	108 fl. -	180 fl.	v. einer einfachen Waise
144 fl. -	240 fl.	158 fl. -	255 fl.	162 fl. -	270 fl.	v. einer doppelten Waise
720 fl.	1100 fl.	763 fl.	1275 fl.	810 fl.	1350 fl.	betragen, folgl.

nach Abzug des Antrittgeldes von

1) a. a. O. S. 599.

Transport

720 fl.	1100 fl.	763 fl.	1275 fl.	810 fl.	1350 fl.
100 fl.	100 fl.	100 fl.	100 fl.	100 fl.	100 fl.
620 fl.	1000 fl.	663 fl.	1175 fl.	710 fl.	1250 fl.
31 fl.	50 fl.	$33\frac{3}{2}$ fl.	$56\frac{3}{4}$ fl.	$35\frac{1}{2}$ fl.	$62\frac{1}{2}$ fl.

alljährl. Beiträge erfordern.

Schon hieraus geht hervor, daß durch 12 fl. Beiträge nicht einmal $\frac{2}{5}$ des allerniedrigsten wahrscheinlichen Bedürfnisses gedeckt zu werden scheinen.

Außerdem aber weiset auch die Tafel II. aus, daß durch 100 fl. Antrittsgeld, 12 fl. jährliche Beiträge und deren 20jährige Zinsen und Zinses-Zinsen nicht mehr als 641 fl. Grundvermögen entstehen. Tafel II.

§. 16.

Von diesen 641 fl. sollen nun, nach dem Durchschnitt der mittleren Lebensdauer,

10 Jahre lang eine einfache Waise,
16 Jahre lang eine Wittwe unterhalten werden.

Allein die Tafel III. scheint darzuthun, daß Tafel III.

a) schon im 5ten Jahr aller Hauptstock mit Zinses-Zinsen bis auf 21 fl. — aufgezehrt —
b) vom 6ten Jahr an Zuschuß nöthig ist, welcher
c) bis zum 36sten Jahr der Gesellschaft, oder zum 16ten Jahr des Wittwenlebens bis auf 1844 fl. — also fast dreimal so hoch, als des Gatten und Vaters Antrittsgeld, Beiträge und Zinses = Zinsen betrugen, steigt, wozu
d) die Antrittsgelder und lebenslänglichen Beiträge von

2 Wittwern ohne Kinder mit	1282 fl.
1 unverehelichten	320 —
und noch Zuschuß von Strafen	242 —
	1844 fl.

erforderlich sind.

Dies würde bei 156 Wittwen (§. 6.)
312 Wittwer ohne Kinder und
156 Unverehelichte
voraussetzen.

§. 17.

Schon aus den §. §. 15 und 16 scheint daher hervorzugehen, als ob bei Errichtung der Anstalt nicht nur zur Erhöhung der Wittwengehalte von 120 fl. bis auf 200 fl. — und der Waisengehalte von 24 und 36 fl. bis zu 40 und 60 fl. — nicht die allermindeste Hoffnung gewesen wäre, sondern auch die Besorgniß, die niedrigsten Gehalte nicht einmal während der ersten 36 Jahre, geschweige denn vom 36sten Jahre an, als dem höchsten und bleibenden Standpunkt der Wittwen und Waisen entrichten zu können, hätte eintreten können.

Tafel IV. Beides scheint sich durch die Tafel IV. zu bestätigen, welche unter Voraussetzung 60 lediger und 356 verheiratheter Anwälte, (§. 4.) dann des Durchschnitts von 2106 fl. an Strafen (§. 13.) hingegen der jährlichen Vermehrung der Wittwen um $4\frac{1}{3}$ (§. 6.) der einfachen Waisen um $6\frac{4}{5}$ (§. 7.) und der doppelten Waisen um $1\frac{4}{7}$ (§. 8.) ganz nach der Stiftungsurkunde angelegt ist.

Hiernach scheint der Anstalt Folgendes bevor gestanden zu seyn:

1) Vom Anbeginn an, wo doch Wittwen und Waisen erst langsam entstanden, und doch die vollen Einnahmen vorauszusetzen waren, erschien die jährliche Ersparniß nie im Zunehmen, sondern sogleich im Abnehmen.

Die Ersparniß von 8433 fl. im 2ten Jahre fiel im 3ten Jahre schon auf 8114 fl. — also um 39 fl. —

Ersparniß von 8433 fl. im 2ten Jahre fiel im
[illegible]ahre schon auf 8114 fl. — also um 39 fl. —

im 4ten Jahre von 8114 fl. auf 7780 fl. — also um 334 fl. — und so alljährlich immermehr herab.

2) Schon im 6ten Jahr langten sämmtliche Beiträge, welche — wenn sie ihre gehörige Größe haben, bis nach dem 17ten Jahr hinreichen 1), von 4632 fl. — nicht mehr zur Bestreitung 4740 fl. — Ausgaben.

3) Schon im 9ten Jahr vermochten weder die Beiträge, noch die Strafen in Summe 6738 fl. — die Wittwen- und Waisengehalte, dann Verwaltungskosten mit 6960 fl. — zu decken, also, daß schon vom 9ten Jahr an, Zuflucht zu den Zinsen genommen werden mußte.

4) Schon im 18ten Jahre reichen zu 13620 fl. Ausgaben weder

6583 fl. laufende Zinsen, noch
6738 — Beiträge und Strafen

13321 fl. mehr hin; sondern selbst der neu eingetretenen, oder verehelichten Antritts- und Ergänzungsgelder, welche doch schon deswegen ganz unverletzlich sind, weil ja sie und ihre Zinses-Zinsen die Quelle der künftigen Gehalte der Wittwen und Waisen dieser Neueingetretenen sind, müssen angegriffen werden.

5) Schon im 20sten Jahr nimmt nicht nur alle Ersparniß ein Ende, sondern es müssen schon 524 fl. vom Grundvermögen zugesetzt werden.

6) Durch dieses Zusetzen auf der einen — und Steigen der Wittwengehalte auf der andern Seite nimmt der Hauptstock alle Jahre so reißend ab, daß im 36sten

1) Baumann a. a. O. S. 561.

Jahre, wovon an, zur Deckung des höchsten und bleibenden Ausgabenstands von 23640 fl. —

nur 7938 fl. beständige Einnahmen vorhanden,
folgl. 15702 — Zinsen nöthig sind, welche ein
23630 — Grundvermögen von 314040 fl. erfordern, nicht mehr

als 22095 fl. — mit 1105 fl. Zinsen vorhanden sind,

7) im 38sten Jahr aber schon 7829 fl. — fehlen, weswegen

8) im 39sten Jahr 15702 fl. ganz abgehen.

§. 18.

Gegen ein solches großes Unglück scheint allerdings Vorsorge durch die außerordentlichen Beiträge 1) getroffen zu seyn, welche, wenn die Rente des Gründungsvermögens das Ausgabenbedürfniß nicht deckt, als nothwendige Ergänzung erhoben und auf den Gulden des ordentlichen Beitrags mit einem gleichen Beschlagstheil umgelegt und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erholt werden sollen.

Allein durch solche außerordentliche Beiträge nach dem alljährlichen Bedürfniß würde die ganze Anstalt offenbar von einer Brandversicherungs-Gesellschaft diejenige Gestalt annehmen, deren außerordentliche Schädlichkeit Kritter und Baumann in folgenden Worten entwickelt haben: 2)

„Beim Abbrennen eines Hauses hat der Schade keine Folgen auf künftige Jahre, sondern er wird auf einmal abgethan, also, daß ein Nachkömmling

---

1) VIII. Art. der Vorlage 1. 2) Baumann a. a. O. §. 41. S. 547 — 549.

die, vor seinem Zutritt entstandenen Feuerschäden nicht zu bezahlen hat, hingegen erstreckt sich der Schaden eines männlichen Todesfalls nicht blos auf das Sterbejahr, sondern auf die ganze Lebenszeit der Wittwe (und auf die ganze Minderjährigkeit der Waisen), die Wittwen- (und Waisen-) Zahl nimmt, im Grade der Abnahme der ersten Mitglieder der Gesellschaft zu; folglich müßte der rüstige Nachkömmling, bei welchem die Sterbensgefahr lange so groß nicht ist, nicht nur die künftigen — sondern auch die noch lebenden Wittwen seiner Vorfahren, welche doch kein Kapital gesammelt und hinterlassen haben, ernähren, also, daß in der Folge zwei Mitglieder eine Wittwe — und zuletzt ein Mitglied alle übrig gebliebenen Wittwen (und Waisen) zu ernähren hätte, und daher diese Löwengesellschaft, bei welcher die ersten Mitglieder allen Vortheil — die Nachkömmlinge allen Schaden hätten, in sich selbst zusammenstürzen müßte.“ So konnte sich die auf die Grundsätze einer Brandversicherungsanstalt gebaute so berühmte Calenbergische Gesellschaft, trotz des anfänglichen außerordentlichen Zulaufs, demnach kaum 10 Jahre erhalten. 1)

§. 19.

Zur Versinnlichung des reißenden Steigens des Ausschlags des alljährlich wachsenden Bedürfnisses wird die Tafel V. dienen. Tafel V.

---

1) Baumann a. a. O. S. 533.

Hiernach würden die schon im 7ten Jahr nothwendig gewordenen außerordentlichen Beiträge, ungeachtet schon vom 6ten Jahr an, zugleich die Zinsen für die jedesmal übrig bleibenden Brüche in Anspruch genommen wurden:

a) schon im 13ten. Jahr die Summe der außerordentlichen Beiträge erreicht —

b) schon im 21sten Jahr 14 und 28 fl. — betragen — folglich

c) mit Einschluß der ordentlichen Beiträge 20 und 40 fl. — oder $\frac{1}{3}$ eines ganzen Wittwengehalts ausgemacht haben, wenn sie auch

d) vom 21sten Jahr, oder vom höchsten Waisenstande an, nicht weiter erhöht, sondern wenn von da an alle jährliche Ausgab-Mehrungen mit 520 fl. — für $4\frac{1}{3}$ Wittwenzuwachs auf die Zinsen geworfen worden wären.

§. 20.

Alle diese bisher vorgetragenen Bedenklichkeiten und Wagesätze scheinen aber schon längst ihre allerkräftigste Widerlegung in den vom 19ten July 1813 an bis zum 24sten Dezember 1819 öffentlich dargelegten Vermögenszuständen als Beurkundung der dauerhaften Begründung und der Bewährung des fortschreitenden Gedeihens der Anstalt und der Befriedigung, auch der höchsten Zahl der Gehalte, ohne außerordentliche Hülfsmittel, um so mehr gefunden zu haben, als der Bestand mehr Einnehmens vom Jahr $181\frac{8}{9}$ 145230 fl. wirklich ausweiset 1), hingegen die

---

1) Vorlagen 10. 12 — 17.

das 12te Jahr und ...ren gleich.

	Ganze Summe. S. fl.	für Wittwen T. Pers.	U. fl.	Bleibt Bestand E. E. fl.	Bemerkungen.
	19866	10 } 1 }	{ 216[illegible] { 76	17330	
	59360	20	2400	56598	
	65892	25	3000	61996	
	73360	28	3460	68924	
	80616	33	3950	75302	Vorlage 10.
5	106034	46	4630	99821	= = 12.
8	117628	50	5680	110099	= = 13.
6	127878	56	6570	119913	= = 14.

2012	12239	244781
2012	11560	231209
2012	10914	218283
2012	10298	205973
2012	9712	194249

Auf diese Weise wurden im ersten Jahr 130502 fl. Grundvermögen der einverleibten einzelnen Kassen be-

1) Vorlage 10.

ich ausweisen 1), hingegen die

Vorlagen 10. 12—17.

bloße Gedanken=Rechnung, Tafel IV., am Schlusse dieses Jahrs nicht mehr als 113411 fl.

folglich 31819 fl.

zu wenig darstellt.

Diese auffallende Verschiedenheit erheischt nähere Betrachtungen über jene 7 Darlegungen.

§. 21.

Die Darstellung vom 19ten July 1813 1) umfaßt den Zeitraum vom Entstehen der Anstalt 1. Oktober 1808 bis 1. July 1812, läßt sich aber über keine einzelnen Personen= oder Geldeinnahms= und Ausgabstitel heraus, sondern giebt nur einige ganze Summen und insbesondere den Bestand von 75302 fl. an.

Hierunter befinden sich aber:

a) alle Stammvermögen der — freilich zugleich mit 18 Wittwen in die Anstalt geflossenen im Betrage nicht ausgesprochenen einzelnen Wittwen= und Waisenkassen, und

b) die im Jahre 18$1\frac{1}{2}$ entstandenen großmüthigen Beiträge Ihrer beider Majestäten von 1800 fl.

Es war also nicht möglich, aus jener Darstellung in die, zu den ferneren Betrachtungen und insbesondere zur Prüfung der Tafel IV. unerläßliche Tafel VI. (Tafel VI.) die Gegenstände so einzutragen, wie sie in den $4\frac{3}{4}$ Jahren wirklich erschienen sind. Nur die wirklichen Ausgaben konnten aus der Nachricht vom 7ten November 1816 ergänzt werden. Die übrigen Linien mußten mit dem Hauptergebniß des Bestandes von 7530 fl. nur nach ungefähren Ueberschlägen in Einklang gesetzt werden.

Auf diese Weise wurden im ersten Jahr 130502 fl. Grundvermögen der einverleibten einzelnen Kassen be=

1) Vorlage 10.

rechnet und nebst Zinsen vereinnahmt, dann die Zahl der beitragenden ledigen und unverheiratheten Anwälte, ingleichen die Verwaltungskosten, so, wie sie vom Jahr 1812 angegeben wurden, zu Grund gelegt, und im zweiten Jahr die Antrittgelder deßwegen erst vereinnahmt, weil zu ihrer Entrichtung eine Frist bis letzten Juny 1810 ertheilt 1), und Beiträge gesammelt wurden 2).

Ungeachtet jener — in der Tafel IV. in keinem Fall zu benutzen gewesenen außerordentlichen Einnahmen von
13050 fl. aus einzelnen Kassen
3600 — Beiträgen Ihrer Königl. Majestäten
16650 fl. wurden doch

gegen 77254 fl. Bestand des 5ten Jahrs der das ganze Grundvermögen schon im 38sten Jahr verschlingenden Tafel IV.
nur 75302 — folglich
952 fl. noch weniger ausgewiesen,

weil in der Wirklichkeit schon um zwei Jahre früher, als im Wagesatz 2 des §. 17. sämmtliche Ausgaben nicht mehr von den ordentlichen Beiträgen gedeckt wurden, und eben deswegen wahrscheinlich Ihre Königl. Majestäten schon im 4ten Jahr großmüthig zu Hülfe kamen. Denn es waren

im Jahr 18 1/2 gegen 4436 fl. Ausgaben
nur 4164 — Beiträge
also 272 fl. zu wenig,
im Jahr 18 2/3 gegen 5314 fl. Ausgaben
nur 4164 — Beiträgen
folgl. 1150 fl. Abgang.

1) Vorlage 4. Nr. 3. 2) Vorlage 5.

Uebrigens stimmen die Zahlen der wirklichen einfachen Waisen mit der Tafel IV. auf's Haar, der doppelten bis auf $\frac{6}{7}$.

§. 22.

Auch die Ergebnisse der $\frac{5}{4}$ Jahre vom 1. July 1813 bis letzten September 1814 1) konnten großentheils nur nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen in die Tafel VI. eingetragen werden. Denn 4776 fl. Zinsen waren von dem erst im Lauf des Jahres angelegten Stammvermögen nicht schon wirklich insgesammt eingenommen, sondern erst im nächsten Jahr anfällig, also, daß nur höchstens die Zinsen des ganzen Bestands des vorigen Jahrs mit fünfhunderteln in Einnahme gelegt werden konnten.

Hiernächst waren bei den Antrittsgeldern, Ergänzungen und Beiträgen die ledigen und verheuratheten nicht abgesondert und die Gehalte wurden

auf 6492 fl. angegeben, da sie doch
nur 5934 —

also . . 558 fl. weniger betragen haben 2).

Die Verschiedenheit dieser Angaben rührt wahrscheinlich daher, daß unter ersterer Summe auch die Ausgaben vom 1sten July bis 30sten September 1813 mit begriffen waren, welche in letzterer Summe in der Folge, dem Rechnungsstyl gemäß, weggelassen wurden. Deßwegen mußte auch letztere den Vorzug vor der ersteren Summe in der Tafel VI. erhalten. Wenn übrigens das bis ins 36ste (§. 6.) und 21ste Jahr (§. 7.)

1) Vorlage 12. 2) Vorlage 14.

fortdauernde beträchtliche Steigen der Wittwen und Waisen auch im 6ten Jahr sein Recht ausübte;

wenn 46 und nach

Abzug der 18 im Jahr 1808 übernommenen

28 Wittwen

selbst die Zahl der Tafel IV. um 2 überstiegen; wenn anstatt der 40⅔ Waisen 46 Waisen sich wirklich vorfanden; wenn eben deßwegen

5934 fl. blos für Gehalte
281 — für Verwaltung
6215 fl. anstatt
4740 — in der Tafel IV.

folgl. 1475 fl. wirklich mehr ausgegeben werden mußten; und wenn endlich zu 6215 fl. Ausgaben nur

4509 — Beiträge anfielen,

folglich 1706 fl. zugesetzt werden mußten; so scheint eine Vermehrung des Grundvermögens um 24518 fl. an's Unbegreifliche zu gränzen.

Desto anziehender wird der Versuch einer Entwicklung.

Es wurden wirklich ausgewiesen 99821 fl.

Gab es aber an Einnahmen nur

75302 fl.	Bestand des vorigen Jahrs
3765 —	Zinsen davon
2000 —	Eintritt und Ergänzungen
4509 —	Beiträge
2035 —	Strafen
1999 —	Vermächtnisse und freiwillige Beiträge
89610 fl.	und werden hievon
6215 —	Ausgaben abgezogen, so erscheinen nur
83385 fl.	Bestand mehr Einnehmens 83395 fl.

folglich sind zu viel ausgewiesen 16426 fl.

Dieses außerordentliche Ergebniß kann einzig und allein aus äußerst wohlfeilem Einkauf von Schuldbriefen gequollen seyn.

Vergleicht man nehmlich die beiden Grundvermögens-Verzeichnisse vom 19ten July 1813 und 20sten Juny 1815 1) mit einander; so ergeben sich am letzten September 1814.

Zuwachs

12010	fl.	Ewiggeldsbriefe
4300	—	Schuldpfand-Verschreibungen
1300	—	baierische Staatspapiere
15500	—	Staatslotterie-Loose
33110	fl.	welche mit
16684	—	folglich im Durchschnitt mit $\frac{50}{100}$ eingekauft worden seyn müssen
16426	fl.	wie oben.

§. 23.

In der Darlegung des Zustandes von $181\frac{4}{5}$ 2) hat es mit Angabe der Zinsen der Eintrittsgelder und Beiträge dieselbe Bewandtniß, wie im Eingange des §. 22. Es erscheinen, nach Abzug der 18 übernommenen, 32 Wittwen, also $\frac{2}{3}$ mehr, als in der Tafel IV., 62 Waisen und Abgefundene, folgl. $14\frac{2}{5}$ mehr, als in der Tafel IV.,

	7529	fl.	Ausgaben, mithin
gegen	5880	—	der Tafel IV.
	1649	fl.	mehr, und
gegen	4152	—	Beiträge
	3377	fl.	mehr.

---

1) Vorlage 10 und 12. 2) Vorlage 13.

Ist dessen ungeachtet das Grundvermögen um 10278 fl. vermehrt und sind 110099 fl. wirklich ausgewiesen worden; so führt dieses Ergebniß zu folgender Berechnung:

99821 fl. Bestand vom vorigen Jahr
4991 — Zinsen
2300 — Antrittsgelder und Ergänzungen
4152 — Beiträge
2494 — Strafen
2001 — andere Zuschüsse

115759 —
7529 — Ausgabe

108230 fl. sollen seyn; folglich sind
1869 — zu viel ausgewiesen.

Dieser Erwerb bestand in

9400 fl. Ewiggeldsbriefen
60 — in baierischen Staatspapieren

9460 fl., wogegen
1500 — Schuldpfandverschreibungen veräußert wurden

7960 fl. welche mit
5991 — oder $76\frac{1}{4}$ Hunderteln eingekauft seyn müssen, folglich mit

1869 fl. oder $23\frac{3}{4}$ Hunderteln Gewinn.

§. 24.

Ueber das Jahr $181\frac{5}{6}$ 1) gehen gleichfalls die Zinseinnahme und die Summen der eingetretenen, der ledigen und der verehelichten Anwälte ab.

38 Wittwen, nach Abzug der ersten 18, also $3\frac{1}{2}$ mehr, als die Tafel IV. berechnet,

63 einfache Waisen, folglich $8\frac{3}{5}$ mehr, als in Tafel IV.

---

1) Vorlage 14.

7965 fl. Ausgaben, folglich gegen die Tafel IV.
6262 —

703 fl. mehr, und gegen die Beiträge von
4433 —

3532 fl. mehr,

ließen dessen ungeachtet eine Mehrung der auf Zinsen ausgeliehenen Gelder von 13142 fl. 52 kr. zu. Hiemit darf aber nicht die, dießmal unterlassene, Berechnung des Grundvermögens, also, daß auch keiner Baarschaft und laufenden Ausstände Erwähnung geschah, verwechselt werden, wie sich aus Folgendem ergiebt:

110099 fl. Bestand vom vorigen Jahr
5505 — Zinsen davon
3600 — Eintritt und Ergänzung
4433 — Beiträge
1000 — Strafen
2403 — freiwillige Gaben

127040 fl.
7965 — Ausgaben

119075 fl.
110099 — Bestand vom vorigen Jahr

8976 fl. Ersparniß, zu welchem aus dem vorigen Jahr
3329 — nehmlich 2968 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. Baarschaft
360 — 56 — Ausstände

3329 fl. $19\frac{1}{4}$ kr.

837 fl. 52 kr. Gewinn von Papiereinkauf

13142 fl. 52 kr. anzulegen.

Denn wenn ausgewiesen wurden	119912 fl. 52 kr.
allein vorhanden seyn sollten nur	119075 — — —
so ergiebt sich erst erwähnter Gewinn von	837 fl. 52 kr.

oder $6\frac{1}{3}$ Hundertel.

§. 25.

Ueber das Jahr 18 1/7 [1]) erscheinen zum ersten Mal alle einzelne Einnahmstitel, mit Ausschluß der ununterschiedenen Beiträge.

Auch dießmal ergeben sich an 41 Wittwen, nach Abzug 18, 2 mehr, als in der Tafel IV., an 81 einfachen Waisen 20 mehr, als in der Tafel IV., und sogar 1 doppelter Waise mehr.

Durch	10082 fl.	Ausgaben wurde die Tafel IV.
zu	6960 —	
um	4122 fl.	und die Beiträge
von	4368 —	
um	5714 fl.,	also um mehr, als noch einmal so

viel also überstiegen, daß sie im neunten Jahr schon fast alle Zinsen von 5875 fl. verschlangen. Eine so traurige Erfahrung schon im ersten Viertel der ersten Gesellschaftsdauer scheint noch viel weniger jemals eine beständige Erhöhung der Gehalte gestatten zu wollen. Ueber die — dessen ungeachtet erfolgte Vermehrung des Grundvermögens um 8312 fl. ist folgende Aufklärung nöthig:

127224 fl. $18\frac{3}{4}$ kr. wurden durch

126037 fl. 52 kr.	angelegte Gelder
865 fl. $44\frac{3}{4}$ kr.	baar
320 fl. 42 kr.	Ausstände
127224 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	wirklich ausgewiesen

Dagegen betrug der Bestand vom vorigen Jahr	119912 fl. 52 kr.
und die übrigen Einnahmen	15599 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.
	135512 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.

1) Vorlage 15.

Uebertrag | | Uebertrag
127224 fl. 18¾ kr. | | 135512 fl. 51½ kr.

Hievon die Ausgaben mit 10081 fl. 55 kr.

abgezogen, blieben 125430 fl. 56½ kr.

125436 fl. 56½ kr. folglich waren zu viel ausgewiesen

1793 fl. 22¼ kr.

Eingekauft wurden

6100 fl. Ewiggeldbriefe

25 — ein unverzinsliches Lotterieloos

6125 fl. mit

4332 — oder mit mehr, als 29 Hunderteln Gewinn

1793 fl.

Zieht man nun vom Bestand von 127224 fl.

den Bestand des vorigen Jahrs mit 119912 —

ab; so ergiebt sich Ersparniß 8312 fl.

§. 26.

Wie viel ledige? wie viel verehelichte im Jahr 18$\frac{1}{8}$[1]) zu den 1350 fl. Eintrittsgeldern beigetragen haben? mußte abermals lediglich nach Wahrscheinlichkeit in die Tafel gesetzt werden.

Aber das Glück ist der Anstalt zu Theil geworden, die Wittwen- und Waisenzahl der Betrachtungstafel beinahe gleich zu bringen. Denn 44 Wittwen, nach Abzug 18, übertrafen die Tafel IV. nur um ⅔ und die von 81 bis auf 67, also um 17 verminderten einfachen Waisen nur um eine einzige der Tafel IV. Nur die doppelten Waisen übertrafen diese Tafel um 7$\frac{2}{7}$.

Im Ganzen erhöhte sich die volle Ausgabsumme um unbedeutende 266 fl., nehmlich auf 10348 fl.

---

1) Vorlage 16.

Uebertrag 10348 fl.
aber immer noch gegen Tafel IV. von 7700 —
um 3648 fl.
und gegen die Beiträge von 4551 —
um 5797 fl.

also, daß von den Zinsen nur die für so große Stamm-vermögens-Bedürfnisse so kleinliche Summe von 420 fl. zurückgelegt werden konnte.

Dennoch wurden
135213 fl., also eine Mehrung von 7989 fl. wirklich ausgewiesen, welches sich dadurch erklärt:

127224 fl. Bestand vom vorigen Jahr
16715 — an Einnahmen
143939 fl.
10348 — Ausgabe
133591 —
1622 fl. sind zu viel ausgewiesen, welche aus
500 fl. Gewinn durch ein Lotterieloos und
1122 — 13 Hundertel Gewinn an 8500 eingekauften Ewiggeldsbriefen
1622 fl. erworben wurden.

§. 27.

Auch die Eintrittsgelder des Jahrs 18$\frac{8}{9}$ 1) waren lediglich nach ungefährem Maaßstabe unter ledige und verheurathete Ankommlinge zu vertheilen. 50 Wittwen, nach Abzug 18, überschritten die Zahl der Tafel IV. um $2\frac{1}{3}$; die auf die Höhe vom Jahr 18$\frac{6}{7}$ wiedergekommenen 81 Waisen und Abgefundenen betrugen $6\frac{1}{5}$ mehr, als die Tafel IV., wogegen an doppelten Waisen einer we-

1) Vorlage 17.

niger, als im vorigen Jahr und $4\frac{5}{7}$ mehr als in der Tafel IV. erschienen.

Wegen dieser äußerst mäßigen Fortschreitung betrugen die Ausgaben für Gehalte nur vier und dreißig Gulden mehr, im Ganzen aber sogar zwölf Gulden weniger, als im vorigen Jahr.

Dagegen stiegen die Beiträge der verheiratheten Mitglieder auf die ungeheuere und unerklärbare Höhe von 5196 fl. — Diese Summe setzt
433 Anwälte zu 12 fl. Beiträgen voraus.

Da aber am Schlusse des Rechnungsjahrs nur
356 Anwälte vorhanden waren; so weiß man eben so wenig, wohin
77 Anwälte auf einmal gekommen? als — auf welche Weise sie entstanden sind?

Am 30. September 1818 waren Verheirathete	341 [1]
hiezu kamen im Jahre $181\frac{8}{9}$ nach Maaßgabe der Eintrittsgelder	9
und Kraft der Ergänzungen	9
	359
hievon gingen durch die 10 entstandenen Wittwen ab	10
	349
Es bleiben daher sogar noch	7
zur Ergänzung von	356

am letzten September 1819 vorhanden gewesenen nicht zu enträthseln, geschweige denn, woher
von 433 beigetragen habenden,
nach Abzug 359 im Laufe des Jahrs vorhanden gewesenen
74 entstanden sind?

1) Vorlage 16.

Zieht man nun von vereinnahmten 5196 fl.
die Beiträge von höchstens vorhanden gewesenen
359 Mitgliedern zu 4308 —
ab; so ergiebt sich eine unerklärbare Mehrung
von 888 fl.
es müßten denn von kurzer Hand die Beiträge der Verehelichten um $2\frac{1}{2}$ fl. erhöht worden seyn.

Desto begreiflicher wird es, daß die Ausgaben zu 10336 fl.
gegen die Tafel IV. von 8440 —
nur um 1896 fl.
und gegen die Beiträge von 5577 —
nur um 4759 fl.
abstachen, und von den Zinsen dießmal noch 1821 fl. zur Vermehrung des Stammvermögens übrig blieben.

Im Ganzen wurden ausgewiesen
145130 fl. Bestand mehr Einnehmens, folglich in Vergleichung des Bestands des vorigen Jahrs, 10017 fl. wirkliche Mehrung. Zieht man aber
von 154062 fl. Einnahmen
10336 — Ausgaben ab; so erscheinen nur
143726 — 143726 fl. Bestand, folglich
1504 fl. zu viel ausgewiesen, als $14\frac{1}{3}$ Hundertel Gewinn an 10500 fl. eingekauften Ewigbriefen.

§. 28.

Nach diesen Betrachtungen kommen wir wieder zum Schluß des §. 20. zurück.

Jene dargestellte Verschiedenheit des Bestands mehr Einnehmens zwischen Gedankenrechnung und Wirklichkeit (Tafel IV. und VI.) konnte nur daraus entspringen, daß in ersterer entweder übermäßiges Entstehen der

Wittwen und Waisen und ihre Gehalte angenommen — oder zu wenig Einnahmen berechnet wurden, oder endlich beide Fälle eintraten. Das gerade Gegentheil des ersten Falls haben die bisherigen Vergleichungen bewiesen, ohne daß desfalls der Tafel IV. etwas zur Last gelegt werden könnte.

Denn wenn der höchste Stand der Wittwen und Waisen, zur Ausmittlung des alljährlichen Zuwachses auf 36 und 21 Jahre gleichheitlich oder im Durchschnitt, ausgeschlagen wird; so soll dadurch keineswegs eine wirkliche gleichheitliche alljährliche Mehrung angedeutet — sondern nur eine unnütze weitläufige 36jährige Berechnung nach der Sterblichkeit nach Altern vermieden werden. Im Gegentheil ist es bekannt, daß in solchen Gesellschaften die Wittwen und Waisen anfänglich langsam — aber in der Folge von Jahr zu Jahr desto schneller entstehen. Aus der bisherigen 11jährigen Erfahrung und dem schon hohen Stand der Wittwen und Waisen ist daher eher eine größere, als mindere Zahl der in den §. §. 6. 7. und 8. und in der Tafel IV. berechneten Wittwen und Waisen im höchsten Stand zu befürchten und zu hoffen.

Es trat also der zweite Fall, nehmlich die Berechnung wenigerer Einnahmen ein.

Wird aber hiebei in Erwägung gezogen, daß, auch ohne alle Zinses-Zinsen, nur allein die freiwilligen, größtentheils königlichen, Geschenke 15672 fl.
und der Gewinn an eingekauften Papieren 23551 —
und der Gewinn an einem Lotterieloose 500 —

39723 fl.

betragen haben; so ergiebt sich, daß der dermalige Bestand nur 145230 fl.
ohne jene außerordentlichen und daher weder bei Stiftungsurkunde selbst, noch bei der hier angelegten Tafel IV. zu berücksichtigen gewesenen Ereignisse von 39723 —
nur 105507 fl.
folglich gegen den Bestand der Tafel IV. von 113411 —
geringer seyn würde um 7904 fl.

Berechnet man aber die von obigen außerordentlichen Ergebnissen bisher benützten Zinses-Zinsen, so wäre vom Bestand zu 145230 fl.
Tafel VII. die Summe des 11. Jahrs der Tafel VII. mit 48045 —
abzuziehen und sonach nur 97185 fl.
Bestand vorhanden gewesen.

Endlich ist in Erwägung zu ziehen, daß ein so außerordentlich gewinnreicher Papiereinkauf nur in einer so bedrängnißvollen Zeit, wie besonders die Jahre 181$\frac{3}{4}$ waren, ausführbar wurde; daß die an Staatspapieren gemachten fürchterlichen Erfahrungen der Vorzeit erst durch die in's Leben getretene ständische Verfassung, ihren Stachel für die Zukunft verloren; daß bis zum Eintritt der Hoffnung einer bessern Zeit, wenigstens die Staatspapiere und Lotterieloose nicht nach dem Nenn-, sondern nach dem laufenden Werthe zu vereinnahmen waren, und daß es keinen sehnlichern Wunsch des Menschenfreundes, als den geben kann, nie mehr solche Vortheile — das heißt: nie mehr solche Zeiten, wodurch jene herbeigeführt wurden, zu erleben.

§. 29.

Und dennoch blieb es noch nicht bei diesen außerordentlichen Ereignissen, sondern sogar die im König-

reich Baiern vorgegangenen Gebiets-Veränderungen haben auf vorliegende Anstalt den vortheilhaftesten Einfluß gehabt.

Man darf wohl

9 Anwälte aus dem Iller-		
19 — — — Salzach-	Kreise	
33 — — — Inn-		
61		

61 annehmen, welche im Jahre 1814 unter Zurücklassung ihrer Antrittsgelder und 6jährigen Beiträge und Zinses-Zinsen, aus der Gesellschaft gerissen worden sind und vielleicht

8 Wittwen

10 einfache } Waisen,
2 doppelte }

welche seit jenem Jahr aufgehört haben, auf Gehalte Ansprüche machen zu dürfen 1), während dem von sämmtlichen Anwälten in Würzburg, Aschaffenburg und im Rheinkreise neue Antrittsgelder anfielen, also, daß durch Antrittsgelder und ersparte Gehalte 8000 — 10000 fl. außerordentliche Mehrung des Hauptstocks wohl angenommen werden können.

§. 30.

Mit desto vaterlandsfreundlicherem Dank sind die rastlosen Anstrengungen des Oberpriesters der Gerechtigkeit, im Schaffen, Sammeln und Pflegen jener außerordentlichen Ergebnisse zu erkennen und jener Dank wird gewiß gerade dadurch am ungeheucheltesten ausgesprochen, wenn zur immer und ewigen Erhaltung des bisher gesammelten Schatzes dadurch beizutragen

1) Art. IX. §. 9. der Vorlage 1.

gesucht wird, daß aus der Tafel VI. die Befürchtnisse der Unhaltbarkeit der Anstalt, nach der bisherigen Anlage, selbst unter jenen Stützpfeilern, vollends entwickelt werden, welche letztere allein, laut der Tafel VII. in 36 Jahren bis auf 259032 fl. Grundvermögen und 12951 fl. Zinsen wuchern, und — wenn anfänglich die Beiträge nicht allzu schonungsvoll zur Deckung der geringsten Gehalte bestimmt gewesen wären — eine Zulage

von 65 fl. an jede der 156 Wittwen	10110 fl.
von 13 fl. an eine der 143 einfachen Waisen	1859 —
von $19\frac{1}{2}$ fl. an jeden der 23 doppelten Waisen	643 —
	12642 fl.

verstatten würden.

Nur folgende Erläuterungen werden noch vorausgeschickt:

1) Die anderen Zuschüsse (Linie Z.) wurden, vom Jahre $18\frac{19}{20}$ an, nach 2012 fl. Durchschnitt der sechsjährigen Ergebnisse von $181\frac{3}{4}$ — $181\frac{8}{9}$ in Summe 12072 fl. angesetzt;

2) vom Jahr $18\frac{19}{20}$ bis zum Jahre $18\frac{29}{30}$ wurden nach Maaßgabe des Schlusses des §. 6. Behufs des Abgangs der 18 übernommenen Wittwen, anstatt $4\frac{1}{3}$ nur $2\frac{1}{3}$ Zuwachs eingetragen (Linie T.);

3) vom Jahre $18\frac{19}{20}$ bis $183\frac{0}{1}$ wurden die einfachen Waisen, wegen ihres Ueberschreitens des Durchschnitts um $6\frac{1}{5}$ (§. 27.) nicht um $6\frac{4}{5}$, sondern nur um $6\frac{1}{5}$ gesteigert (Linie V.);

4) innerhalb desselben Zeitraums wurden die doppelten Waisen aus gleicher Ursache nicht um $1\frac{4}{5}$ (§. 8.) sondern nur um einen alljährlich vermehrt, (Linie X.) damit im 21sten Jahr, nehmlich $182\frac{8}{9}$, der höchste Stand von 143 und 33 nicht überschritten werde.

§. 31.

Nach dieser Tafel IV. scheinen nun folgende Ergebnisse bevorzustehen:

1) Da von $18\frac{19}{20}$ bis $182\frac{8}{9}$ die jährlichen Wittwen- und Waisengehalte sich um $2\frac{1}{5}$ mit 280 fl.
$6\frac{1}{5}$ mit 149 —
1 mit 36 —
465 fl.

hingegen die Zinsen schon im Jahr
$182\frac{0}{1}$ nur um 273 fl. mehren,
so langen schon im 14ten Jahr weder Beiträge, noch sämmtliche Zinsen zur Befriedigung der Ausgaben.

2) Schon hieraus fließt, daß das Ersparniß für Grundvermögen und sonach auch der Zinsenzuwachs alle Jahre geringer werden, wie aus den Linien des Bestands und der Zinsen zu ersehen ist (Linien E E, C, D).

3) Im 20sten Jahr muß zu 15479 fl. Ausgaben, neben 4632 fl. Beiträgen und
9144 — Zinsen, schon der allergrößte Theil von
2106 — Strafen
15872 fl. verwendet werden.

4) Im 21sten Jahr, wo, wegen noch hinzukommender 2 Wittwen die Ausgab-Mehrung von 465 fl. auf 705 fl. steigt, muß man zu 16220 fl. Ausgaben neben
4632 fl. Beiträgen
9325 — Zinsen und
2106 — Strafen schon
257 — von den Königlichen Geschenken angreifen
16220 fl.

5) Schon im 26ten Jahr muß zu 18820 fl. Ausgaben neben allen Beiträgen 4632 fl.

	allen Beiträgen	4632 fl.
	= Zinsen	9895 —
	= Strafen	2106 —
	= Geschenken	2012 —
sogar zu den unverletzlichen Antrittsgeldern (§. 17 Nr. 4.) die Zuflucht mit		175 —
genommen werden		18820 fl.

6) Im 28sten Jahr sind alle Eintritts = und Ergänzungsgelder bis auf 64 fl. verschlungen, also, daß

7) im 29sten Jahr schon das Grundvermögen angegriffen werden muß und

8) im 36sten Jahr schon bis auf 179398 fl. geschmolzen ist.

9) Von diesem Jahr an sind nun beständig

	23740 fl.	Ausgaben zu bestreiten, wozu nach Abzug	
	9950 —	aller und jeder Einnahmen	
	13790 fl.	Zinsen u. folgl.	275800 fl. Grundvermögen erforderlich sind.
Zieht man	8970 —	Zinsen von	179398 fl. Bestand ab,
so mangeln	4020 fl.	Zinsen	96402 fl. Grundvermögen.

Soll nun nicht eine solche ungeheuere von Jahr zu Jahr immer reißender steigende Verminderung des Grundvermögens und seiner Zinsen schon im 58sten Jahre der Anstalt, oder im 22sten Jahre des zweiten Geschlechts der Gesellschaft den ganzen Hauptstock rein verschlun=

I. zum

C. das 1 … alle folgende Jahre.

Außerordentliche Ergebnisse. R. fl.	Ga[nze] Sum[me] S. D. fl.	Bleibt Bestand E. E. fl.	Bemerkungen.
—	19[illegible]36	17330	
—	59[illegible]62	56598	
—	65[illegible]96	61996	
—	73[illegible]36	68924	
—	806[illegible]14	75302	Vorlage '10.
6425	1060[illegible]15	99821	= = 12.
1868	1176[illegible]29	110099	= = 13.
836	1278[illegible]65	119913	= = 14.

25	$183\frac{2}{3}$	308967	15448		15	1380[illegible]
26	$183\frac{3}{4}$	318414	15920		$19\frac{1}{3}$	1432[illegible]
27	$183\frac{4}{5}$	327146	16357		$23\frac{2}{3}$	1480[illegible]
28	$183\frac{5}{6}$	335128	16756		28	1536[illegible]
29	$183\frac{6}{7}$	342322	17116		$32\frac{1}{3}$	1588[illegible]
30	$183\frac{7}{8}$	348689	17434		$36\frac{2}{3}$	1640[illegible]
31	$183\frac{8}{9}$	354187	17709		41	1692[illegible]
32	$18\frac{39}{40}$	358773	17939		$45\frac{1}{3}$	1744[illegible]
33	$184\frac{0}{1}$	362402	18120		$49\frac{2}{3}$	1796[illegible]
34	$184\frac{1}{2}$	365032	18251		54	1848[illegible]
35	$184\frac{2}{3}$	366753	18337		56	1872[illegible]
36	$184\frac{3}{4}$	367520	18376			
37	$184\frac{4}{5}$	367566	18378			

Denn die Tafel VIII. enthält den Versuch der Darstellung, daß, wenn wenigstens vom 13ten Jahr, also wenigstens vom Jahr $182\frac{0}{1}$ an, die Beiträge der Ledi- } Tafel VIII.

allen folgenden Jahren zum Maaßstaab.

	…gen: Ganzer jährl. Geldbetrag F. F.	Verwaltung. G. G.	Steuern von Ewiggelds-Hauptstöcken. H. H.	Summe. I. I.	Bleibt Bestand. K. K.	Bemerkungen.
A.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
	—	300	—	2536	17530	
1	—	300	—	2762	56598	
2	—	300	—	3896	61996	
3	—	300	—	4436	68924	
4	—	300	—	5314	75302	Vorlage 10.
5	—	281	—	5215	99821	= = 12.
6	—	227	—	7529	110099	= = 13.
7	—	227	—	7965	119913	= = 14.
8	—	225	—	10082	127224	= = 15.
9	—	228	146	10348	135213	= = 16.
10	—	225	103	10336	145230	= = 17.
11	—	250	150	11761	150680	
12	667	250	150	12893	166291	
13	1334			14024	181551	
14	2001			15156	196442	
15	2668			16288	210946	
16	3335			17419	225044	
17	4002			18551	238715	
18	4669			19683	251937	
19	5336			20815	264689	
20	6003			22223	276670	
21	6670			23410	288063	
22	7337			24597	298839	
23	8004			25784	308967	
[illegible]	867[illegible]			26071	318414	

… seiner Zinsen schon im 58sten Jahre der
vermö… oder im 22sten Jahre des zweiten Geschlechts
Anstalt, der Gesellschaft den ganzen Hauptstock rein verschlun=

gen haben; so müssen wenigstens im 37sten Jahr außerordentliche Beiträge eintreten, worauf

ein lediges Mitglied	$6\frac{1}{4}$ fl. also auf	60	375 fl.
ein verheirathetes	$12\frac{1}{2}$ — = =	356	4450 —
			4825 fl.

also noch mehr, als ordentliche Beiträge kommen.

10) Es bleibt also die Erhöhung der Gehalte so unausführbar, daß im Gegentheil die neuen Ankömmlinge von den Wittwen und Waisen ihrer unverhältnißmäßig gering angelegt gewesenen Vorfahrer, nicht ihre Antritts- und Ergänzungsgelder aufgezehrt — sondern auch in Ansehung der jährlichen Beiträge sich in mehr, als doppelten Anspruch genommen sehen.

§. 32.

Bei dieser anscheinenden Bewandniß der Sache ist die Regierung nicht nur, vermöge der vorbehaltenen außerordentlichen Beiträge berechtigt, sondern sie scheint auch sogar verpflichtet zu seyn, die Beiträge unverzüglich zu erhöhen.

Und gerade hier tritt der schönste Lohn des Menschenfreunds, nehmlich der ein, durch das schon im §. 30. gerühmte Schaffen, Sammeln und Pflegen der in der Tafel VII. dargestellten außerordentlichen Ergebnisse, und der, durch Gebietsveränderungen herbeigeführten Vortheile (§. 29.) eine so reichhaltige Quelle vorbereitet zu haben, welche in der That nur kaum fühlbar lästiger Zuflüsse bedarf, um, innerhalb der noch bevorstehenden 24 Jahre des ersten Gesellschaftsabschnitts, Alles in's gehörige Gleichgewicht zu bringen.

Denn die Tafel VIII. enthält den Versuch der Darstellung, daß, wenn wenigstens vom 13ten Jahr, also wenigstens vom Jahr $182\frac{2}{3}$ an, die Beiträge der Ledi- Tafel VIII.

gen um 2 fl. der Verehelichten rc. um 4 fl., also auf 8 und 16 fl. erhöht werden, zu Ende des 36. Jahrs 12405 fl. Zinsen und 248113 fl. Grund-Vermögen vorhanden seyn können.

Sind nun zur Deckung der Ausgaben von 23740 fl. —

1200 fl.	an Eintritten und Ergänzungen
480 fl.	Beiträgen
5696 fl.	Beiträgen
2106 fl.	Strafen
2012 fl.	Geschenken rc.
12246 fl.	Zinsen zu 5 Hunderteln vom Grundvermögen
23740 fl.	nöthig, so ergeben sich nach Abzug von

Zinsen	Grund-Vermögen
12405 fl.	248113 fl.
12246 fl.	244920 fl.
159 fl.	3193 fl.

159 fl. 3193 fl. Ueberschuß. Da aber dessen Unbedeutenheit auch nicht das mindeste unvorhergesehene widrige Ereigniß zu decken vermag; so scheint, vermöge der im §. 14. angeführten Gründe, nicht nur die Billig- sondern auch die Gerechtigkeit zu fodern, daß von nun an jedes — als ledig eingetretene Mitglied bei seiner künftigen Verheirathung neben der Ergänzung des Antrittsgelds

a) die Zinsen der Ergänzung,

b) die Ergänzung der Beiträge

vom Eintritt in die Gesellschaft an, bis zur Verehelichung nachzuzahlen, verpflichtet werde.

§. 33.

Da bei allem dem nun von den niedrigsten

Gehalten bisher die Rede seyn konnte; so läßt sich schon im Voraus die Nothwendigkeit einer weit fühlbareren Erhöhung der Beiträge verkündigen, im Fall noch ferner an eine Erhöhung der Gehalte gedacht werden sollte.

Denn die Erhöhung von 23740 fl. bis auf 39300 fl. Ausgaben (§. 9.) erfordert, im höchsten Stande, die Deckung einer alljährlichen Mehrausgabe von 15560 fl.

Auch hierüber ist in der Tafel IX. eine Berechnung gewagt worden. Tafel IX.

Dabei ist aber von dem Grundsatz ausgegangen, daß, da diese Mehrung einzig und allein durch erhöht werdende Beiträge der lebenden Mitglieder erzielt werden könnte, die bis nach wirklich erfolgter Erhöhung dieser Beiträge, zu diesem Zweck, entstehenden Wittwen und Waisen irgend einen Anspruch auf solche Gehaltserhöhung zu machen, um so weniger berechtigt wären, als im Gegentheil ihre verstorbenen Gatten und Väter selbst zu den geringsten Gehalten viel zu wenig beigetragen haben.

Es würde also ein Abschnitt zwischen den Wittwen und Waisen der Vorzeit und den — erst nach wirklich begonnener Leistung höherer Beiträge, Behufs der Gehalterhöhung, entstehenden Wittwen und Waisen nothwendig.

Da aber aus dem §. 6. hervorgeht, daß der mit $4\frac{1}{3}$ angenommene alljährliche Zuwachs der Wittwen keineswegs also zu verstehen ist, als ob wirklich nur $4\frac{1}{3}$ Wittwen entstanden, sondern da dieses nur der Bestand, nach Abzug der davon wieder heirathenden oder versterbenden ist; und da von den 36 Jahren der ersten Gesellschaft schon $\frac{1}{3}$ verflossen ist, folglich in den übrigen $\frac{2}{3}$, oder in 24 Jahren

der ganze und höchste Bedarf der Zulagen für 156 Wittwen gedeckt werden muß; so muß auch der alljährliche Zuwachs der erhöhten Wittwengehalte um $\frac{1}{3}$ erhöht — das heißt: es müssen anstatt $4\frac{1}{3}$ $6\frac{1}{2}$ Gehaltsmehrungen angenommen werden.

Dagegen bewendet es in Ansehung der Waisen bei der Eintheilung des Zuwachses in 21 Jahre, nach Maaßgabe der Tafel IV. Auf diese Weise entsteht vom Anfang des 13ten Jahrs an, ein alljährlicher Zuwachs von

$6\frac{1}{2}$ Wittwen mit 80 fl. Erhöhung zu	520 fl.
$6\frac{4}{5}$ einfachen Waisen mit 16 fl.	109 —
$1\frac{4}{7}$ doppelten Waisen mit 24 fl.	38 —
	667 fl.

und zu diesem Behuf sind, gegen die Tafel VIII., noch 4 Linien CC. — FF. eingeschaltet worden.

Zur Erreichung dieser Gehaltserhöhung von 120 auf 200 fl., also um $\frac{2}{3}$ und in gleichem Verhältniß bei den Waisen, bedürfte es nun nicht nur einer Steigerung der Beiträge von 16 auf 40 fl., dann von 8 auf 20 fl. — oder um $2\frac{1}{3}$ mehr, als der stiftungsmäßigen 6 und 12 fl. — und doch noch immer um $\frac{1}{5}$ weniger, als vier Gehalte fordern (§. 15.) sondern auch 212 fl. von den am Schlusse des §. 32. vorgeschlagenen Nachzahlungen der Beiträge und der Zinsen der Ergänzungen, um im 36sten Jahr das erforderliche Grundvermögen angelegt zu sehen.

Denn zu 39300 fl. höchsten und bleibenden Ausgaben sind nur 20970 fl. Einnahmen vorhanden, folglich

nöthig	18330 fl. Zinsen u.	366600 fl Grundvermögen;
hiezu entstehn	18378 fl. —	367566 fl — —
folglich Ueberschuß	48 fl. Zinsen u.	966 fl Grundvermögen.

§. 34.

So ungewohnt diese Beiträge den bereits bestehenden Mitgliedern vorkommen möchten; so erscheinen sie doch noch weit geringer, als die in den §. 14 und 15 entwickelten Betrachtungen erheischen, und diese Minderung wird abermals einzig und allein durch das Schaffen, Sammeln und Pflegen der außerordentlichen Ergebnisse (§. 28. 29. 30. 32.) erklärbar, so wie aus den Tafeln X. und XI. hervorgeht, daß die höchste Summe von 1570 fl., welche durch 100 fl. Antrittsgelder und 20jährige Beiträge erreicht werden kann, auf nicht mehr, als 8jährige Wittwen- und Waisengehalte reicht, also daß $1\frac{1}{4}$ mehr, als obige Summe aus der Gesellschaftskasse zug[illegible] werden müsse. [Tafeln X. und XI.]

§. 3[illegible]

Uebrigens hat sich aus dem bisherigen Vortrage wenigstens die höchste Wichtigkeit dafür ausgesprochen, daß alle und jede *persönliche Ergebnisse* einer solchen Anstalt mit größter Sorgfalt von Jahren zu Jahren gesammelt und, nach den unbefangenen Grundsätzen der Regierung, öffentlich bekannt gemacht werden. Nur durch eine Reihe solcher Darstellungen der Erfahrungen kann die richtige Berechnung der Durchschnittsverhältnisse zwischen

a) einfachen und doppelten Beiträgen, 1)
b) dem Alter der Eintretenden und Abgehenden, 2)
c) dem Alter der Gatten und Gattinnen,
d) der Lebensdauer der Beitragenden und der Wittwen,
e) der, als Wittwer wieder heirathenden oder Versterbenden, 3)

---

1) §. 4. 2) §. 5. 3) §. 6.

f) den wieder heirathenden oder versterbenden Wittwen,
g) den einfachen, doppelten, abzufindenden und erwerblosen Waisen, 1)
h) den Altern und Gattungen ihres Austritts,
i) diesen Waisen und den Ehen,
k) dem jährl. Abgang und Steigen der Wittwen und Waisen bis zum höchsten Standpunkt

hergestellt werden.

Dergleichen richtige Berechnungen aber sind nicht nur als die wahren Gegenrechnungen zu den Einnahmen und Ausgaben so unerläßlich, wie oben ein Beispiel vorgekommen ist 2), sondern sie überzeugen auch entweder die Mitglieder von der Felsenfestigkeit der Anstalt, oder sie veranlassen die Regierung in Zeiten zur Abwendung aller künftigen Gefahr.

Eben deswegen werden sich auch zuverlässig der obersten Rechnungsbehörden Prüfungen nicht blos auf die Richtigkeit der Einnahmen, Ausgaben und Belege beschränken, sondern vorzüglich über die staatsklugen Berechnungen sich verbreiten.

Endlich sind dergleichen richtige Berechnungen die größte Wohlthat bei neuer Gründung ähnlicher Anstalten, deren Bedürfniß vielleicht schon seit der baierischen Dienstvorsorge (Pragmatik) vom 1sten Januar 1805 3) ziemlich drückend gefühlt wird, und welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch bevorstehen 4).

---

1) §. 7. 8. 2) §. 27. 3) I. Art. der Vorlage 1.

4) Die Nr. 20. des Korrespondenten von und für Deutschland vom 20. Jänner 1821 enthält die Einladung an gutsherrliche Beamte zu einer solchen neuen Anstalt, nach deren bereits angenommener Grundverfassung

§. 36.

Diese Gründe werden das Wagniß der noch folgenden Tafeln entschuldigen.

---

1) die Eintrittsgebühr nach Verschiedenheit des Alters von 21 bis 55 Jahren 100 — 200 fl. —
2) der jährliche Beitrag 12 Hundertel des Eintrittgelds,
3) ein Wittwengehalt 150 fl. —
4) ein halber Waisengehalt 30 fl. —
5) ein ganzer Waisengehalt 30 fl. —
betragen soll.

Gegen diese Satzungen dringen sich aber folgende Zweifel auf: Die freiwillige Gesellschaft entbehrt alle Vortheile einer nothwendigen Gesellschaft, nehmlich: die Antrittsgelder und Beiträge lediger, oder verwittweter Beamten, alle außerordentliche Unterstützungen des Staats.

So klein daher die Zahl der Mitglieder ausfallen — und so wenig auf eine — sich immer gleich bleibende Zahl sichere Rechnung zu machen seyn wird; so wahrscheinlich bleibt es dennoch, daß gleich in den ersten Jahren Wittwen und Waisen entstehen, besonders, da Mitglieder bis zu 56 Lebensjahren aufgenommen werden, welche, nach der Wahrscheinlichkeit (§. 5.) nur 7 Jahre lang beitragen und schon dann Wittwen und Waisen hinterlassen. Nimmt man nun auch, zu

150 fl. Wittwengehalt, nur
30 fl. für einen einzigen halben Waisen, anstatt $1\frac{1}{2}$ einfachen (§. 7) und $\frac{1}{8}$ doppelten (§. 8)

---

180 fl. an; so ergiebt sich, daß das Antrittsgeld nur $\frac{5}{6}$ der Wittwen- und Waisengehalte beträgt, folglich nach der Stufenleiter (§. 14) wenigstens 24 Hundertel, oder 36 fl. — also noch einmal so viel, als den beschlossenen jährlichen Beitrag erfordern würde.

Wollte man aber Baumanns Vorschlägen (§. 15) folgen; so zeigte sich folgendes Ergebniß:

Letztere sind nach Anleitung und Aehnlichkeit der von einer im ehemaligen Fürstenthum Baireuth unter Königl.

4jährl.	$4\frac{1}{4}$ jährl.	$4\frac{1}{2}$ jährl.	Wittw.= und Waif.=Gehalt
720 fl.	765 fl.	810 fl.	
150—	150—	150—	Antrittsgeld
570 fl.	615 fl.	660 fl.	Beiträge
$28\frac{1}{2}$—	$30\frac{3}{4}$—	33—	auf 20 Jahre ausgeschlagen.

Zu einem einzigen solchen Wittwen= und Waisengehalt von 180 fl. — sind also die jährlichen Beiträge zu 18 fl. — von 10 Mitgliedern erforderlich. Wie weit aber Antrittsgeld und dessen Zinsen, dann 20jährige Beiträge und deren Zinses=Zinsen langen? das ergiebt sich aus folgender Nachahmung der Tafeln II. und III. zu den §. §. 15 u. 16.

Zur Tafel II. §. 15.

Von 150 fl. Antrittsgeld, im Durchschnitt von 100 — 200 fl. und 18 fl. jährlichen Beiträgen, im Durchschnitt von 12 — 24 fl.

Jahr	Bestand	Zinsen	Antritt= und Beiträge	Summa
	fl.	fl.	fl.	fl.
1	—	—	150 18	168
2	168	8	18	194
3	194	10	18	222
4	222	11	18	251
5	251	13	18	282
6	282	14	18	314
7	314	16	18	348
8	348	17	18	383
9	383	19	18	420
10	420	21	18	459
11	459	23	18	500
12	500	25	18	543
13	543	27	18	588
14	588	29	18	635
15	635	32	18	685
16	685	34	18	737
17	737	38	18	793
18	793	40	18	851
19	851	43	18	912
20	912	46	18	976

Tafel II. zum §. 15.

Berechnung
der Ergebnisse von 100 fl. Antrittsgeldern und 20jährigen Beiträgen zu 12 fl.

Jahr	Bestand	Zinsen	Antrittsgelder und Beiträge	Summe
	fl.	fl.	fl.	fl.
1	—	—	100 } 12 }	112
2	112	5	12	129
3	129	6	12	147
4	147	7	12	166
5	166	8	12	186
6	186	9	12	207
7	207	10	12	229
8	229	11	12	252
9	252	12	12	276
10	276	14	12	302
11	302	15	12	329
12	329	16	12	357
13	357	18	12	387
14	387	19	12	418
15	418	21	12	451
16	451	22	12	485
17	485	24	12	521
18	521	26	12	559
19	559	28	12	599
20	599	30	12	641

Tafel III zum §. 16.

Berechnung eines 10jährigen einfachen Waisen= und 16 jährigen Wittwen=Gehalts.

Jahr	Bestand	Zinsen	Summe	Wittwen= und Waisen=Gehalt	Bleibt Bestand	Zuschuß
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
21	641	32	673	144	529	—
22	529	26	555	144	411	—
23	411	20	431	144	287	—
24	287	14	301	144	157	—
25	157	8	165	144	21	—
26	121	1	22	144	—	122
	Zuschuß					
27	122	6	128	444	—	272
28	272	13	285	144	—	429
29	429	21	450	144	—	594
30	594	30	624	144	—	768
31	768	38	806	120	—	926
32	926	46	972	120	—	1092
33	1092	55	1174	120	—	1267
34	1267	63	1330	120	—	1450
35	1450	72	1522	120	—	1642
36	1642	82	1724	120	—	1844

Preußischer Regierung mit dem besten Erfolg eingeführten Rechenschaft über die Pflegschaften zu Faden geschlagen 1), woraus sich daher auch ihre einfachste Anlegung, Fortführung und Benutzung am sichersten entwickeln läßt.

Zur Tafel III. §. 16.

Berechnung

eines 10jährigen einfachen Waisen- und 16jährigen Wittwengehalts.

Jahr	Bestand	Zinsen	Summa	Wittwen- und Waisengehalt	Bleibt Bestand	Zuschuß
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
21	976	49	1025	150 } 30 }	840	—
22	840	42	882	180	702	—
23	702	35	737	180	557	—
24	557	28	585	180	405	—
25	405	20	425	180	245	—
26	245	12	257	180	77	—
27	77	4	81	180	—	99
	Zu-	schuß				
28	99	5	104	180	—	284
29	284	14	298	180	—	478
30	478	24	502	180	—	682
31	682	34	716	150	—	866
32	866	43	909	150	—	1059
33	1059	53	1112	150	—	1262
34	1262	63	1325	150	—	1475
35	1475	74	1549	150	—	1699
36	1699	85	1784	150	—	1934

1) Völdendorfs Registraturwesen eines Landes-Justiz-Collegii als wesentliches Hülfsmittel zu einer prompten Gerechtigkeitspflege und Geschäftsführung überhaupt und als ein Theil vierzehnjährlicher Präsidial-Rechenschaft mit 60 Beilagen und Sachregister. Hof bei Grau. 1809. §. 143 — 158 und Tafeln 40 — 50.

§. 37.

Tafel XII. Das Verzeichniß des ganzen Personenstands der Anstalt, Tafel XII., wird nach der Zeitordnung, also von der Entstehung, nehmlich vom 1sten October 1808 an, begonnen.

Vollständigkeit der Ausfüllung aller Linien wäre allerdings sehr wünschenswerth. Aber sie scheint schon wegen der bedeutenden Veränderung des Landgebiets

1) nur mit größter Mühe und zum Theil unüberwindlichen Schwierigkeiten erreichbar zu seyn. Daher könnte man sich damit behelfen, zur Anlegung des ersten Verzeichnisses

a) lediglich von allen, am 30sten September 1820 gelebt habenden Mitgliedern, Wittwen und Waisen alle erforderlichen, und dennoch in den Verhandlungen noch nicht vorhandenen Nachrichten einzuholen,

b) durch Vergleichung dieser am 30sten September 1820 gelebt habenden Personen mit den Verzeichnissen aller vorigen Jahrgänge auszumitteln, welche Personen noch aus den Jahren $180\frac{8}{9}$, $18\frac{9}{10}$ und so weiter übrig geblieben sind, und erst nach dieser Absonderung

c) das ganze erste Verzeichniß zeitfolgegemäß zu verfertigen,

d) mit vollständigem Namenregister zu versehen.

2) In der Folge werden mit dem 1sten October eines jeden Jahrs in ein neues Verzeichniß sowohl alle aus sämmtlichen vorigen Jahren noch in Berührung mit der Anstalt stehenden Querlinien über — sondern auch alle im Laufe des Jahrs hinzukommenden Verhältnisse und Veränderungen nachgetragen. Dabei versteht sich

... stehenden Querlinien über — sondern auch
... Laufe des Jahrs hinzukommenden Verhältnisse
... Veränderungen nachgetragen. Dabei versteht sich

von selbst, daß in Ansehung der Ergebnisse des vorigen Jahrs beim Uebertragen die nöthigen Abänderungen geschehen. So werden

a) jedes Alter in die Linie VII. und XI. um ein Jahr weiter gerückt,

b) aus diesen beiden Linien werden alle Alter der im vorigen Jahr getrennten Ehen weggelassen, dagegen

c) alle Alter der im vorigen Jahr eingegangenen Ehen nach Anleitung der Linien XII., XIII. und XIV. berechnet und in die Linie XI. eingerückt,

d) alles, was in der Linie VIII. im vorigen Jahr vorgekommen ist, bleibt aus V. VI. und VII. weg,

e) die im vorigen Jahr durch die Linie VIII. entstandenen Wittwer kommen jetzt aus der Linie X. b. in Linie X. a.,

f) aus den Linien XV. XVI. XVII. XXV. — XXX. aber wird gar nichts übergetragen,

g) eben so fallen alle diejenigen, welche im vorigen Jahr in einer der Linien XXV. — XXX. erschienen sind, in den XVIII. — XXIV. weg.

Wenn endlich

h) die letzte genießende Person eines verstorbenen Mitglieds im vorigen Jahr unter einer der Linien XXV. — XXX. vorgekommen ist; so bleiben auch der Name und alle übrigen Nachrichten von dem verstorbenen Mitgliede in den Linien II. III. IV. gänzlich weg.

3) Die Nummer der Linie I. ist fortlaufend, und verändert sich daher alljährlich mit dem Namenregister, weil alljährlich mehrere Nummern der früheren Jahre erledigt werden.

4) Eben so erhält jede einzelne Person in jeder der Linien II. V. VIII. IX. X. a. und b. XII. — XVIII. XXII. — XXX. eine eigene fortlaufende alljährlich veränderliche Nummer 1).

5) Die letzte Nummer einer jeden solchen Linie enthält an jedem Jahresschluß — ohne die mindeste Mühe besonderen Zusammenzählens, zugleich die ganze Summe aller Ergebnisse des verflossenen Jahrs.

6) Der Schriftenbewahrer oder der Rechnungsführer trägt jede — aus einem einkommenden Verhandlungsstück hervorgehende Veränderung im Verzeichniß pünktlichst ein.

§. 38.

In Ansehung der Waisen ist aber auch noch eine Gegenrechnung zur Verhütung der Gehaltsauszahlung noch über den Schluß des zwanzigsten Lebensjahrs 2) nöthig. Zu diesem Behuf wird eine Liste der Jahre, in welchen der Gehalt einer jeden minderjährigen Waise endet, Tafel XIII. also angelegt 3), daß

Tafel XIII.

a) jeder aufgeschlagene Bogen in die 12 Monate getheilt und

b) für jedes der nächsten 21 Jahre ein verhältnißmäßiger Raum gelassen,

c) vom Rechnungsführer, nach Maaßgabe der Linie XVII., Tafel XII. der Schluß des 20sten Jahrs berechnet, und

d) sogleich in den treffenden Monat des treffenden Jahrs eingetragen wird.

---

1) §. 145. 146. und Tafel 44 der letzt angeführten Schrift.

2) XVIII. Art. Nr. 1. Vorlage 1. 3) §. 149. u. Tafel 45. meiner angeführten Schrift.

Tafel X. zum §. 34.

Berechnung
der Ergebnisse von Antrittsgeldern zu 100 fl.
und 20jährigen Beiträgen zu 40 fl.

Jahr	Bestand	Zinsen	Antrittsgelder und Beiträge	Summe
	fl.	fl.	fl.	fl.
1	—	—	140	140
2	140	7	40	187
3	187	9	40	236
4	236	12	40	288
5	288	14	40	342
6	342	17	40	399
7	399	20	40	459
8	459	23	40	522
9	522	26	40	588
10	588	29	40	657
11	657	33	40	730
12	730	36	40	806
13	806	40	40	886
14	886	44	40	970
15	970	48	40	1058
16	1058	53	40	1151
17	1151	57	40	1248
18	1248	62	40	1350
19	1350	67	40	1457
20	1457	73	40	1570

Tafel XI. zum §. 34.

Berechnung
eines 10jährigen einfachen Waisengehalts zu 40 fl. und eines 16jährigen Wittwengehalts zu 200 fl.

Jahr	Bestand	Zinsen	Summe	Wittwen- und Waisengehalt	Bleibt Bestand	Zuschuß
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
21	1570	78	1648	240	1408	—
22	1408	70	1478	240	1238	—
23	1238	62	1300	240	1060	—
24	1060	53	1113	240	873	—
25	873	43	916	240	676	—
26	676	34	710	240	470	—
27	470	23	493	240	253	—
28	253	12	265	240	25	—
29	25	1	26	240	—	214
	Zuschuß					
30	214	10	224	240	—	464
31	464	23	481	200	—	687
32	687	34	721	200	—	921
33	921	46	1067	200	—	1267
34	1267	63	1330	200	—	1530
35	1530	76	1606	200	—	1806
36	1806	90	1896	200	—	2096

Diese Liste gewährt zugleich die Annehmlichkeit, immer im Voraus gewiß zu wissen, wie viel Abgang an Waisen **wenigstens** in jedem Jahr Statt findet.

§. 39.

Wird nun mit aller möglichen Ordnung das Verzeichniß, Tafel XII., geführt; so ist aus letzterer am Jahresschluß sehr leicht die allgemeine Uebersicht der Ergebnisse, Tafel XIV., folgendermaßen herzustellen: Tafel XIV.

Zu A.

1) die Summe der Linie 2, ergiebt sich aus der Linie IX.,

2) die Linie 3 a entsteht aus den Linien VIII. und X. a.,

3) die Linie 3 b aus den Linien X. b. und XIII.,

4) das Alter wird in der Linie 4 zusammengezählt

α) aus der Linie XI.,

β) aus den Altern der im **letzten Jahr** verehelichten Ledigen, Linie XIII. oder Wittwern XIV.

5) die Linie 5 ergiebt sich durch Zusammenzählen der Linie VII.

Beide Linien aber werden für staatswissenschaftliche Berechnung dadurch brauchbar gemacht, daß man die ganze Summe aller Jahrgänge in die Zahl aller Verheiratheten und aller ihrer Gattinnen theilt, wodurch man sowohl das Durchschnittsalter, als auch den Abstand zwischen den Altern der Ehegatten unter sich, erhält.

6) die Wittwen 6 fließen aus XVIII.,

7) die Waisen 7 — 10 aus XXI. — XXIV.

Zu B werden

8) für die Linie 11 die Linien XIII. und XV. —

9) für die Linie 12 a die Linien XIV. und XVII. **zusammengerechnet**,

10) der Linie 12 b dient die Linie XVI. und

11) die Alter der Linie 13 werden zusammengezählt von allen Männern, welche

α) vermöge der Linie Wittwer geworden, oder

β) laut Linie XVI. gestorben sind;

12) eben so die Alter der Linie 14 von

α) den nach der Linie VIII. verstorbenen Gattinnen, oder

β) den entstandenen Wittwen XVIII., wogegen

13) die Linien 15 — 20 aus den Linien XXV. — XXX. geschöpft werden.

Endlich ergiebt sich der Bestand

C aus dem Abzug der Abtheilung B von der Abtheilung A, mit der einzigen Bemerkung, daß die Linien 15 und 16 zusammengerechnet, von der Linie 6 abgezogen werden.

Erste Fortsetzung

nebst

Tafeln XV., XVI., XVII.,

veranlaßt

durch die Vorlage 18.

Ganze Summe	für Wittwen		Bleibt Bestand	Bemerkung.
S.	T.	U.	E. E.	
fl.	Pers.	fl.	fl.	
19866	{ 18 1	2160 70	17330	
59360	20	2400	56598	
65892	25	3000	61996	
73360	28	3460	68924	
80616	33	3950	75302	Vorlage 10.
06034	46	4630	99821	= = 12.
17628	50	5680	10099	= = 13.
27878	56	6570	19913	= = 14.
37306	59	7300	27224	= = 15.
45561	62	7510	55215	= = 16.

gewidmet bleiben können.

1) Vorwort vom 9. September 1820 2) Vorlage
3) §. 35. 4) §. 5. 6.

Vorstehender Versuch einer Berechnung vom §. 1. — 39 war schon vor 3 Monaten vollendet 1) als einige Ergebnisse aus den Rechnungen von $18\frac{19}{20}$ bekannt gemacht wurden 2). Diese Ergebnisse haben aber die Zweifel über der Anstalt Festigkeit und Dauer eher vermehrt, als beschwichtigt, und daher scheint es sogar Pflicht des Wohlthätigkeitsfreunds zu seyn, der allerhöchsten ausdrücklichen Aufforderung zur Theilnahme im Sinn des §. 30. zu entsprechen, und das um so mehr, als auf der einen Seite der oberste Rechnungshof auch diesmal, vorzüglich über die staatsklugen Berechnungen sich zu verbreiten, nicht nöthig gefunden 3) — sondern die Rechnung von $18\frac{19}{20}$ ohne Durchsichtsbedenken genehmigt hat, auf der andern Seite die Lasten der Anstalt nicht blos dermalen noch, sondern noch 24 Jahre lang fortwährend steigen zu wollen scheint, insoferne dermalen erst der dritte Theil des Steigerungs-Zeitraums zurückgelegt seyn sollte 4).

§. 41.

Aus diesen Gründen wird der ursprünglichen Abhandlung selbst sogleich ihre erste Fortsetzung der, schon im Vorwort zugesicherten alljährlichen Vergleichungen beigedruckt, und selbst auf den Tafeln VI. und VII. (Tafeln XV. und XVI.) also ausgedehnt, daß die Tafeln XV. und XVI ausschließlich der Wirklichkeit, folglich dem alljährlichen eigenen Nachtragen aller und jeder Ergebnisse gewidmet bleiben können.

1) Vorwort vom 9. September 1820 2) Vorlage 18. 3) §. 35. 4) §. 5. 6.

§. 42.

Was die Einnahmen betrifft; so ergeben

die Gegenstände	im Jahr 1819/20.	gegen die Tafel IV. mehr	gegen die Tafel IV. weniger	gegen die Tafel VI. mehr	gegen die Tafel VI. weniger	gegen das Jahr 18 8/9 mehr	gegen das Jahr 18 8/9 weniger
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Bestand mehr Einnehmens von 18 18/19	145230	31819	—	—	—	—	—
2) die Zinsen:							
a) vom stiftungsmäßigen Grundvermögen 4832 fl.	7234	—	1492	—	—	—	—
b) von außerordentl. Zuschüssen 2402 fl.	—	2402	—	—	27	636	—
3) Antrittsgelder:							
α) von 2 verehelichten	200	—	800	—	800	—	700
β) von 5 ledigen	250	150	—	150	—	—	400
4) Ergänzungen von 15 ledigen . . .	751	651	—	651	—	300	—
5) Beiträge: (Bedauerlich ist nur der Gesammtbetrag von 4815 fl. ohne Absonderung angegeben.)							
a) von allerwenigstens 369 Verehelichten . . . . weil nicht mehr, als	4425	153	—	153	—	—	771
b) 65 ledige . . . . bestanden, daher, ohne jene 369 die ganze Summe nicht herauskäme,	390	30	—	30	—	9	—
6) Strafen	2595	489	—	489	—	—	185
7) andere Zuschüsse	2083	2083	—	71	—	189	—
Summa	163158	37777	2292	1544	827	1134	056
Summa nach Linie S der Tafel VI. . .	162441	2292	827	—	—	[illegible]?	1134
	771	35485	717	—	—	—	922

§. 43.

Die Ausgaben betragen

die Gegenstände		im Jahr 1819/20.	gegen die Tafel IV. mehr	gegen die Tafel IV. weniger	gegen die Tafel VI. mehr	gegen die Tafel VI. weniger	gegen das Jahr 181 8/9 mehr	gegen das Jahr 181 8/9 weniger
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. für Wittwen	76	8410	2170	—	—	30	920	—
B. für Waisen (Auch hier ist nur der Gesammtbetrag mit 2651 fl. 32 kr. angegeben)								
a) einfache	78	1752	—	180	—	317	—	14
Abfindung	1	24						
b) doppelte	27	900	216	—	72	—	172	—
	182							
C für Verwaltung		225	—	75	—	25	—	—
D. für Steuern		114	114	—	—	36	11	—
		11425	2500	255	72	408	1103	14
NB. 11761 fl. beträgt die			255			72	14	
Linie E E Tafel VI.			2245			336	1089	
11425 fl. sind wirklich ausgegeben			Mehr Einnahme			717	922 weniger Einnahme	
336 fl. Ersparniß,			Ersparniß			1053	2011	

§. 44.

Der reine Vermögensbestand wird auf 153230 fl. folglich mehr gegen

Tafel IV.	Tafel VI.	Jahr $18\frac{8}{9}$
35591 fl.	2550 fl.	5450 fl.

und die Mehrung auf 8000 fl. angegeben. Da diesesmal nicht bemerkt ist, wie viel

a) auf Zinsen angelegt worden,

b) baar vorhanden geblieben,

c) als Einnahmsrest bestanden ist;

so darf wohl angenommen werden, daß wenigstens jene 8000 fl. verzinslich untergebracht, und daher eben so, wie im vorigen Jahr

886 fl. baar

806 fl. Einnahmsreste

1692 fl. übrig geblieben sind.

Allein es bleibt von 163158 fl. Einnahmen 1)

nach Abzug = 11425 fl. Ausgaben 2)

151733 fl. nur ein Bestand von 151733 fl. übrig, nach dessen Abzug

1497 fl. zu viel ausgewiesen sich finden, welche wahrscheinlich eben so, wie in den 6 vorigen Jahren 3) von $18\frac{7}{10}$ Hunderteln Gewinn an 8000 fl. — eingekauften Staatspapieren herrühren.

§. 45.

Ueber den ganzen Personenstand läßt sich folgende Berechnung folgern. Es waren:

---

1) §. 42.

2) §. 43.

3) §. 22 — 27.

Personen	Bestand am Schluß 181 8/9	hinzugekommen im Jahr 18 19/20		Summe	Davon sind abgegangen	Bestand geblieben
A. Wittwen	66	10		76	7	69
B. Waisen						
a) einfache	70	9		79	7	72
b) doppelte	22	5		27	3	24
C. Beitragende						
a) einfach	60	5		65	19 nehmlich 15 durch Verheirathung 4 durch Tod ꝛc.	46
b) doppelt	356	17	15 Ergänzung 2 neu	73	18 nehmlich: 10 mit Wittwen 8 als Wittwer gestorben	355

§. 46.

Aus diesen drei letzten §. §. scheint hervorzugehen, daß die in der Abhandlung und in deren Tafeln IV. und VI. aufgestellten Wagesätze von Jahr zu Jahr mehr Bestätigung erhalten, ja! noch weit weniger nachtheilige, oder, nach Beschaffenheit der Gegenstände vortheilhafte Ergebnisse verkündigen, als wirklich eintreten. Denn

§. 47.

I. Bei der Einnahme kann

1) die Mehrung von 35485 fl. gegen die Tafel IV., unmöglich mehr auffallen, nachdem schon im §. 28. und dessen Tafel VII. die Ursachen vollständig entwickelt und belegt feststehen, und bei der Betrachtung des dermaligen Bestands auf das Jahr 18$\frac{19}{20}$ übergetragen werden

2) Sogar die Einnahmsminderung gegen das Jahr 18$\frac{18}{19}$ von 922 fl. verschwindet fast gänzlich durch die im §. 27. berechnete unerklärbare Mehrung von 888 fl. an vorjährigen Beiträgen.

§. 48.

II. Bei der Ausgabe erklärt sich die Mehrung von 2245 fl. durch die hinzugekommenen 18 Wittwen 1) und Steuern für Ewigkeitsgelder übermäßig.

§. 49.

III. Beim reinen Bestand sind

a) 8000 fl. Mehrung einleuchtend

α) gegen 2550 fl. Tafel VI. durch
1053 fl. Ersparniß 2)
1497 fl. außerordentlichen Gewinn 3)

β) gegen 5450 fl. gegen das vorige Jahr durch bloße Hinzufügung 8000 fl.

1) §. 10. 2) §. 40. 3) §. 44.

b) in Bezug auf die in der Tafel IV. angenommene Mehrung im 12ten Jahr, von 4428 fl.
schmelzen jene 8000 fl.
durch 2402 fl. Zinsen
2083 fl. heurige Zuschüsse
1497 fl. Gewinn an Papiereinkauf 5982 fl.
herab auf 2018 fl.
also, daß gegen Tafel IV. zu wenig Zuwachs 2410 fl. erscheinen.

c) der reine Bestand in der Tafel IV. ist zu 117839 fl. im 12ten Jahr angenommen. Zieht man aber
153230 fl. Bestand von $18\frac{12}{20}$
54027 fl. außerordentliche, der Tafel IV. ganz fremde Hülfsmittel der Tafel XVII. ab; so verbleiben nur
99203 fl. Bestand, nach deren
99203 fl. Abzug, anstatt 35391 fl. Mehrung 1)
18636 fl. weniger Bestand sich zeigen, als die Betrachtungstafel IV. berechnet.

Außerdem sind aber

d) seit Verabfassung der Abhandlung, durch das schreckliche Wagespiel des Handels mit auswärtigen Staatspapieren, durch die Staatsumwälzungen in Spanien, Neapel und Portugal, und durch die entstandene Gefahr neuer und unübersehbarer Kriege, leider wieder solche Zeiten eingetreten, welche, mehr, als jemals die Beachtung des §e 28. in Ansprnch zu nehmen scheinen. Dieser §. findet in einer erst im November d. J. erschienenen Schrift 2) wesentliche Unterstützung, indem darinnen

1) §. 44. 2) die Stockjobberey und der Handel mit Staatspapieren 1820.

A) die Staatspapiere für Handelswaare, deren Preis durch die Werthszettel von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, erklärt 1)

B) die Regel bestätigt wird, daß Hauptstöcke nur nach fünfhundertel Zinsen — folglich Papiere zu 4 Hundertel Zinsen nur zu 80 Hunderteln Werth berechnet werden 2).

Nur zu schmerzhaft spricht sich starkes, neueres Sinken der baierischen Staatspapiere selbst in dem nehmlichen Blatt, welches die neuesten Ergebnisse der in Frage stehenden Anstalt enthält, in folgender Zusammenstellung aus:

Augsburg

	am 6. July 1820. 3)		am 7. Decbr. 1820. 4)	
	Briefe,	Geld.	Briefe,	Geld.
Obligationen zu 4 Hunderteln . .	78½	—	69½	—
Obligationen zu 5 Hunderteln . .	89	—	81	—
Landanlehen . .	—	94¾	87½	—
Hypothekenanweisungen . . .	—	99	80	77
Lotterie-Loose:				
A — D zu 4 .	110	—	90	—
E — M zu 4 .	—	106	85	—
unverzinslich . .	—	95	76	—

Es möchte daher der Vermögensbestand der Anstalt 5) folgenden Minderungen unterworfen seyn:

---

1) Seite 4. 5. 2) Seite 33. 3) Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern XXIV. St. 8. July 1820 S. 586. 4) desgl. XLIII. St. 9. Decbr. 1820. S. 970. 5) Vorlage 17.

a) Ewiggeldsbriefe zu 5 Hunderteln Zinsen nach Abzug 103 fl. Steuern mit 20 zu Hauptstock erhöhet, auf 2060 fl.	1207352 fl.		118692 fl.
b) Hypothek-Hauptstöcke zu 4 Hdtl. .	6100 fl.		6100 fl.
c) dergl. zu 4 Hdtl.	300 fl.	zu 80 Hdtl.	240 fl.
d) Landanlehn zu 5 Hdtl.	700 fl.	zu $87\frac{1}{2}$ Hdtl.	$584\frac{1}{2}$ fl.
e) Staatspapiere zu 4 Hdtl.	660 fl.	zu $69\frac{1}{2}$ Hdtl.	$421\frac{1}{8}$ fl.
f) Lotterie-Loose zu 4 Hdtl.	15000 fl.	zu 90 Hdtl.	13500 fl.
g) dergleichen unverzinslich	25 fl.	zu 76 Hdtl.	19 fl.
h) neuerl. eingekauft	8000 fl.	zu $81\frac{3}{8}$ Hdtl.	6503 fl.
	151537 fl.		146060 fl.
Baar			886 fl.
Eintreibbare Ausstände . . .			806 fl. 1)
			147752 fl.

Hiernach würden gegen
150680 fl. Bestand der Tafel IV. nach Abzug
147752 fl.
2928 fl. Abgang erscheinen.

Dagegen sollte zwar eingewendet werden können, daß das Grundvermögen einer solchen Anstalt unangreifbar — und daß daher, wenn nur die Zinsen richtig bezahlt werden, der laufende Werth der Staatspa-

1) §. 44.

piere eine ganz gleichgültige Sache ist. Allein gerade darum dreht sich die ganze Betrachtung, daß, wenn die Beiträge nicht unverzüglich erhöht werden, das Grundvermögen, selbst nach der Tafel VI. im 29sten Jahr angegriffen werden zu müssen scheint. Und — wer kann jene dereinstigen Zins- und Hauptstöcke-Verhältnisse gewähren?

§. 50.

Der allerwesentlichste Beweis nachtheiliger Ergebnisse des verflossenen Jahrs scheint durch die Thatsachen geführt werden zu können, daß

1) ungeachtet
1053 fl. Ersparniß gegen die Tafel VI. 1) und
1497 fl. Gewinn an Papiereinkauf 2)
2550 fl. dennoch gegen 10017 fl. Ersparniß von 18$\frac{18}{19}$ 3)
heuer nur 8000 fl., folglich
2017 fl. weniger erspart worden
sind.

2) Zur Bestreitung der 11425 fl. Ausgaben
neben 4815 fl. Beiträgen
nicht nur 4832 fl. an allen Zinsen vom ordentlichen Stammvermögen 4)
sondern auch 1778 fl. an den 2402 fl. Zinsen der außerordentlichen Zuschüsse 5)
11425 fl. aufgewendet werden mußten, weswegen

3) anstatt vorjähriger 1821 fl. Zinsen
im Jahr 18$\frac{19}{20}$ nur 624 fl. Zinsen,
folglich 1197 fl. weniger
zum Grundvermögen angelegt werden konnten, also, daß

1) §. 43. 2) §. 44. 3) §. 27. 4) §. 41. 5) Tafel XVII.

4) die Wahrsagung, daß im 14ten Jahr schon sämmtliche Zinsen nicht langen 1), wahrscheinlich schon im laufenden 13ten Jahr in Erfüllung geht.

§. 51.

Ist, zur Verhütung einer Menge muthwilliger, ränkevoller, kostspieliger, verderblicher Rechtsstreite, zur Beförderung der Rechtspflege, kurz zum wahren Wohl der Staatsbürger eine Verminderung der Rechtsanwälte beschlossen, und seit den Jahren 1811 und 1812 ausgeführt worden; soll aus dieser Ursache die früherhin sehr ergiebige Quelle der Eintrittsgebühren nur noch eine wenig bedeutende Einnahme gewähren, und sollen dadurch selbst die ordentlichen Beiträge abnehmen 2); so muß vor dem 19ten July 1813 die übersetzte Zahl der Rechtsanwälte sehr groß, die Verminderung aber bereits bis zu diesem Tage vollzogen gewesen seyn. Denn nicht zu gedenken, daß in den Zucht-Vorschriften für die Rechtsanwalte vom 23sten März 1813 die Einschränkung der Zahl auf das Bedürfniß, als eine bereits geschehene Sache angeführt wird 3); so bestanden am 19ten July 1813 293 verehelichte und

108 ledige

401 Rechtsanwälte 4), welche nur in den Jahren 1815 und 1817 auf 392 und 399, also nur um 9 und 2 herab — hingegegen im Jahr 1814 auf 432, im Jahr 1816 auf 419, im Jahr 1818 auf 410, im Jahr 1819 vollends auf 497 oder wahrscheinlicher auf 423 hinaufgestiegen sind 5). Eben deswegen

1) §. 31. Nr. 1. 2) Vorlage 18. 3) Reg.-Blatt S. 426. 4) Vorlage 10. und §. 4. und 21. 5) Vorlage 10, 11 — 17, dann §. 4. 21 — 27.

weiset auch die Tafel VI. auf den Grund der daselbst angeführten öffentlichen dienstlichen Nachrichten, für die 6 Jahrgänge 181$\frac{3}{4}$ — 181$\frac{8}{9}$ im Ganzen 12400 fl. — oder auf ein Gemeinjahr 2666$\frac{2}{3}$ fl. Eintritts- und Ergänzungs-Gebühren und im Ganzen 27590 fl. — oder auf ein Gemeinjahr 4897 fl. — Beiträge, ja! selbst nach Abzug 888 fl. — unerklärbarer Mehrung 1) 26702 fl. — im Ganzen, oder 4450 fl. im Durchschnitt aus.

§. 52.

Es war also

A) gewiß verzeihlich, bey dem, in der ersten dienstlichen Nachricht beobachteten gänzlichen Stillschweigen über einzelne Personen und Geldtitel des ersten 4$\frac{1}{2}$ jährigen Zeitraums 2) in die Tafel VI. lediglich die in jener Nachricht angegebene letzte Zahl, also viel zu wenig Rechtsanwälte für die Jahre 180$\frac{8}{9}$ — 181$\frac{1}{2}$ einzutragen, und eben deswegen den Betrag der einzelnen Wittwenkassen viel zu hoch anzuschlagen, wiewohl beides nicht im Mindesten die Geldberechnung selbst ändert, indem der ganze Bestand von 75302 fl. richtig eingetragen ist.

§. 53.

Es war aber auch zugleich

B) vollständig gerechtfertigt, anstatt der weit höheren Antrittssumme der letzten drei Jahr 181$\frac{6}{7}$, 181$\frac{7}{8}$ und 181$\frac{8}{9}$ von 65 ledigen und 371 verheiratheten in Summe 436 Mitgliedern, und — selbst nach Abzug des wahrscheinlichen Uebermaaßes von 74 verehelichten 3) anstatt 65 und 346 in Summe 411, den wahren

---

1) §. 27. 2) Vorlage 10. und §. 21. 3) §. 4. und 27.

Bestand vom 30sten September 1819 mit 60 ledigen und 356 verehelichten, oder Wittwern, in Summe 416 zum Grund aller Tafeln und ihrer Berechnungen zu legen 1).

§. 54.

Nach dieser Grundlage betragen die jährigen

a) Eintritts- und Ergänzungsgelder 1200 fl.

und

b) Beiträge 4632 fl.

zu a ist aber diese Ueberschlagssumme in jedem der 6 Jahre $181\frac{3}{4}$ — $181\frac{8}{9}$ also übertroffen worden, daß am Ganzen der 12400 fl. sechsjähriger wirklicher Einnahme 2)

nach Abzug 7200 fl. 6jähriger Ueberschlagssumme

5200 fl. mehr eingenommen worden sind

und

zu b betragen 6jährige Ueberschlagssummen 27792 fl.

dagegen die wirklichen Einnahmen von

$181\frac{3}{4}$ — $181\frac{8}{9}$ 27590 fl.

also, daß der ganze 6jährige Entgang 202 fl.

oder alljährlich $33\frac{2}{3}$ fl. betrüge.

§. 55.

Es bleibt daher nur noch das jüngst verflossene Jahr $18\frac{19}{20}$, erwogen zu werden, übrig. Allein gerade in diesem Jahr ist

1) die obige Ueberschlagssumme der 1200 fl. 3) vollkommen erreicht, indem nicht blos von den 450 fl. Eintrittsgeldern, sondern auch zugleich von 750 fl. Ergänzungen die Rede ist,

---

1) §. 4—9. 17. 21. Tafel IV. VI. ꝛc. 2) §. 51. 3) §. 54. a.

2) die Zahl der Beigetragenhabenden ist 434, also nicht nur um 16 höher, als die Ueberschlagszahl 1), sondern auch noch höher, als die Zahl irgend eines der verflossenen Jahre $181\frac{3}{4}$ — $181\frac{8}{9}$ gewesen 2),

3) die Beiträge selbst haben 4815 fl., folglich

α) gegen das Jahr 1813 zu 4164 fl.
651 fl. mehr,

β) 183 fl. mehr, als die Ueberschlagssumme, ja!

γ) selbst mehr, als im Jahr $181\frac{8}{9}$ betragen 3)

denn nur von den unerklärbaren	888 fl. 4)
rührt die Minderung der	771 fl. 5)
her, nach deren Abzug	117 fl.
nebst der Mehrung von einfachen Beiträgen von	9 fl. 6)
eine Einnahms-Mehrung von	126 fl.

sich ergiebt.

4) Ungeachtet von 32 abgegangenen Rechtsanwälten nur 7 ersetzt, folglich 15 unersetzt geblieben sind; so sind doch am Schluß des Rechnungsjahrs noch immer 401, also gerade eben so viel, als am 19ten July 1813 bestanden 7), geblieben, also, daß die Anwälte seit dem 19ten July 1813 an der Zahl auch nicht um einen einzigen sich vermindert, an der Beschaffenheit aber sich folgendermaßen verbessert haben:

Jahr	einfach		doppelt		Summe	
	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.
1813	108	648	293	3516	401	4164 8)
1820	46	276	355	4260	401	4536 9)
jetzt mehr	—	—	62	744	—	372
weniger	62	372	—	—	—	—

1) §. 53. 2) §. 51. und Tafel VI. 3) §. 42. 4) §. 27. 5) §. 42. Nr. 5. 6) §. 42. Nr. 5. 7) §. 4. und Vorlage 10. 8) Vorlage 10. 9) §. 42.

5) Selbst bei jenen 15 unbesetzten Stellen tritt in Bezug auf die Beiträge das allergünstigste Verhältniß für die Anstalt ein, indem von der Ueberschlagssumme der 356 doppelt Beitragenden nur ein einziger abgeht, dagegen 14 nur einfach Beitragende fehlen, also, daß selbst dann, wenn es bei diesem Verhältniß bleiben sollte, der alljährliche Ausfall

A) an Beiträgen nicht mehr, als

12 fl. für einen Verheiratheten und
84 fl. für 14 Ledige
96 fl.

B) an Eintrittsgeldern, aber

5/36 eines Verheiratheten, also von 100 fl.	$13\frac{1}{2}$ fl.
26/36 eines Ledigen, also von 50 fl.	36 fl.
	$49\frac{1}{2}$ fl.

betragen würde, indem nach der Eintheilung der ersten Gesellschaftsdauer in 36 Jahren 1) im Durchschnitt alljährlich von 355 Verehelichten $9\frac{31}{36}$
und von 46 Ledigen $1\frac{10}{36}$
abgehen müssen.

§. 56.

Aus den §. §. 51 — 55 scheint nun gefolgert werden zu dürfen, daß die bis zum 13ten July 1813 vollzogene Verminderung der Rechtsanwälte 2) an den — in den §. §. 46 — 50 entwickelten nachtheiligen Ergebnissen bis auf den jetzigen Augenblick nicht den mindesten Antheil habe, und daß daher die, der Entwicklung der wahren Ursachen jener Ergebnisse gewidmete Abhandlung der Beherzigung nicht ganz unwürdig sey.

---

1) §. 5. 6. 2) §. 51.

§. 57.

Noch bleibt die Vergleichung der wirklichen Ergebnisse des Personenstands 1) mit den Wagesätzen, der Abhandlung und der Tabellen IV und VI, der Mühe werth.

A) Wittwen sind

a) entstanden 10

$\frac{1}{36}$ von 312 beträgt $8\frac{2}{3}$ 2)

also gegen den Wagesatz mehr $1\frac{1}{3}$

zur Rechtfertigung der Tafel IV und VI 3) wiewohl $\frac{1}{3}$ auf Rechnung der 373 statt 356 Verheiratheten kommt.

b) Die 76 Wittwen übersteigen nach Abzug der übrigen 16 übernommenen Wittwen die 52 der Tafel IV um 8, die $70\frac{1}{3}$ der Tafel VI aber um $5\frac{2}{3}$.

c) die 7 abgegangenen bestehen aus

$4\frac{1}{3}$ nach dem Wagesatz des §. 6.

2 an den 18 übernommenen Wittwen (§. 6)

$6\frac{1}{3}$ also zu Gunsten der Anstalt und, die Mehrung zur Hälfte deckend,

$\frac{2}{3}$ mehr.

d) der Zuwachs von 3 beträgt $1\frac{1}{3}$ weniger, als die Tafel IV.

§. 58.

B) Waisen, a) einfache betrugen $2\frac{3}{7}$ weniger,

b) doppelte $8\frac{1}{7}$ mehr, als die Tafel IV.

Im Ganzen erscheint daher die Anstalt, sowohl durch die Zahl 106 um $5\frac{1}{2}$ als auch durch Beschaffenheit des Waisengehalts um 36 fl. mehr belastet, als die Tafel IV angenommen hat.

---

1) §. 45. 2) §. 6. 3) §. 28.

§. 59.

C) Daß von den Beitragenden und zwar

a) einfach, anstatt 2 — 15 geheirathet haben, und anstatt $1\frac{2}{3}$ — 4 gestorben sind,

b) doppelt, anstatt 2 — 15 aus a ersetzt worden und anstatt $\frac{8}{30}$ von 44 Wittwen 1) 8 gestorben sind,

das gehört, in Bezug auf Ergänzungsgelder und Beiträge, abermals unter die günstigsten Ereignisse der Anstalt.

Welche wichtige und wohlthätige Betrachtungen werden sich erst dann anstellen lassen, wenn die über genaue Darstellung aller Verhältnisse des Personenzustands gemachten Vorschläge Eingang finden 2), die Tafeln XII, XIII, XIV ausgeführt — und mit den allgemeinen Uebersichten die Freunde und Mitglieder der Anstalt erfreut werden sollten.

§. 60.

Aber — seit dem 19ten July 1813 ist die Zahl der Rechtsanwälte nicht um einen einzigen vermindert worden 3) und die allenfallsige Verminderung vor dem 19ten July 1813 4) scheint dem das Volk belastenden Uebel noch bei Weitem nicht abgeholfen zu haben. Denn in der ersten baierischen Ständeversammlung im Jahr 1819 behauptete der Abgeordnete Haecker,

daß die Rechtsanwälte seit 1810 weit über die Hälfte ihres vorigen Stands vermehrt, und daß hiedurch — ohne Erreichung eines wesentlichen Zwecks — dem Volke eine ungeheuere Last auferlegt worden sey 5);

---

1) §. 6. 2) §. 35. — 39. 3) §. 55. 4) §. 51. 5) Auszug aus der Verhandlung der 2ten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern, Bd. 3. S. 54.

daß diese Rechtsanwälte die wahren Blutigel des Volks — eine bürgerliche Anstalt zur Erweckung der verderblichsten aller Leidenschaften — der Streitsucht — seyen 1);

daß die Verminderung der übergroßen Menge das Volk dringend fordere 2);

mit dem Antrag

1) die Zahl der Rechtsanwälte, besonders auf dem Lande, möglichst zu vermindern 3) und der Abgeordnete, Freiherr von Arretin, unterstützte ihn durch seine Kenntniß von Rechtsanwälten, die ihr Vermögen nur durch Zugrundrichtung der streitenden Theile erworben, Rechtsanwälten, die ein paar Massen aufgerufener Gläubiger an sich gebracht — den letzteren, wie dem Gemeinschuldner das leere Nachsehen gelassen haben; Rechtsanwälten, an deren Reichthum der Fluch der Wittwen und Waisen klebe und welche daher die Verachtung jedes rechtlichen Menschen treffe 4).

---

1) Auszug rc. Bd. 3 S. 56. 2) Ebendas. S. 57. 3) Ebendas. S. 58. 4) Ebendas. S. 94. Auch ich kenne einen öffentlichen Anwalt, der zu jeder bloßen Urtheilseröffnung eine eigne Reise für — 41 fl. 42 kr. machte, bei einer gerichtlichen Einweisung fünf und siebenzig Tage lang seine eigne Pferde und Wagen bei sich behielt, während des Bezugs der Taggelder jede Schrift noch besonders anrechnete und so in den ersten 15 Monaten eines Schuldenwesens

also nur allein 1502 fl. 42 kr. für Reisen { 688 fl. 42 kr. für seine Pferde, Zehrung und Trankgelder,
814 fl. — kr. für seine Taggelder,

571 fl. — kr. für seine Schriften,
92 fl. 29 kr. für bloße Nachrichtsertheilungen an einzelne Gläubiger

2166 fl. 11 kr. der Güterkasse abforderte!

Der Ausschuß schlug zu jenem Antrag der Verminderung den Beisatz vor:

wo und insoferne die Verminderung in Folge der Verordnung vom 23sten März 1813 1) noch nicht erfolgt sey 2).

Allein mit Recht fragte der Abgeordnete Haecker:

Wer kennt seit 1813 eine Minderung der Rechtsanwälte?

Daher vereinigte sich am 10ten July 1819 die Kammer der Reichsräthe mit dem Antrage der 2ten Kammer:

auf möglichste Verminderung der Advokaten auf dem Lande 3),

worauf am 22sten July 1819 der königliche Abschied erfolgte:

B) Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Rechtsanwälte Rücksicht nehmen 4).

§. 61.

Ist nun gar nicht zu bezweifeln, daß Sr. Königl. Majestät durch diese Ausdrücke die Anträge der Ständeversammlung auf Verminderung der Rechtsanwälte zu genehmigen geruht haben; und wird diese allerhöchste Genehmigung selbst noch in mehreren Stellen der Vorlage 18 angedeutet; so muß diese Verminderung der bisher übersetzten Zahl der öffentlichen Anwälte, jetzt erst beginnen und so lange fortdauern, bis die Zahl auf das Bedürfniß zurückgebracht ist.

Hieraus scheint allerdings für die Anstalt der Wittwen und Waisen ein genz neues sehr un=

---

1) §. 1. 2) Auszug rc. Bd. 3. S. 128. 3) Band XIV S.
4) Gesezblatt von 1819. S. 39.

günstiges Verhältniß, worauf die Vorlage 18 vorbereitet, zu erwachsen.

Die noch im verflossenen Jahr aus der Verminderung der ledigen und Vermehrung der verehelichten Anwälte entsprungenen Vortheile 1) verwandeln sich in die größten Nachtheile. Denn gerade eine große Anzahl lediger Personen giebt nothwendigen Gesellschaften den Vorzug vor freien, weil die ledigen beitragen, ohne Wittwen zu hinterlassen 2). Je mehr verheirathete Anwälte aber abgehen, welche vermöge der Verminderung nicht wieder besetzt werden, desto mehr Wittwen und Waisen entstehen; und je mehr Wittwen- und Waisengehalte zu entrichten sind, desto weniger Antrittsgelder und Beiträge fallen vermöge derselben Verminderung an. Ja! selbst die so bedeutenden Strafensummen werden einen großen Ausfall leiden, weil bei der Beschränkung der Anwälte auf das wahre Bedürfniß, der größte Theil der Ursachen der Muthwilligkeits- und Kniffestrafen hinwegfällt. — Hiernächst schiene auch ein solches ungünstiges Verhältniß nur dann nicht bleibend, sondern blos vorübergehend zu werden, wenn zugleich die Verminderung der Rechtsanwälte bis auf das wahre Bedürfniß, nicht bleibend, sondern nur vorübergehend wäre, das heißt, wenn über kurz oder lang die Anwälte abermals übersetzt würden.

Könnte nun abermalige Uebersetzung nur auf Kosten des Volks geschehen; so könnte es bei der Wahl zwischen den Lastträgern gar keinem Zweifel unterliegen.

---

1) §. 55. Nr. 4 und 5. §. 59. 2) §. 1.

zu den S

Beiträge ten Jahre 12 fl. ten Jahr an 16 fl.		mme.	Bleibt Minderung.	Bemerkung.
N.	O.	X.	Y.	
Perf.	fl.	fl.	fl.	
10	16	184$\frac{6}{7}$	1191$\frac{1}{7}$	
20	32	369$\frac{5}{7}$	2433$\frac{3}{7}$	
30	48	554$\frac{4}{7}$	3728$\frac{6}{7}$	
40	64	739$\frac{3}{7}$	5079$\frac{3}{7}$	
50	80	924$\frac{2}{7}$	6489$\frac{1}{7}$	
60	96	1109$\frac{1}{7}$	7960	
70	112	1294	9496	
80	128	1478$\frac{6}{7}$	10992$\frac{1}{7}$	
89	142	1663$\frac{5}{7}$	12372$\frac{3}{7}$	
80	142			

1) §. 5.

55. Nr. 4 und 5. §. 59. 2) §. 1.

daß, nicht das Volk, sondern die Rechtsanwälte selbst, den — lediglich ihre künftigen Wittwen und Waisen betreffenden Abgang decken müßten.

§. 62

Allein vielleicht gelingt es der Tafel XVII, wahrscheinlich zu machen, daß gerade eine bedeutende Verminderung der Rechtsanwälte nicht nur kein ungünstiges, sondern auch sogar ein äußerst vortheilhaftes Ergebniß für die Anstalt der Wittwen und Waisen hervorbringen wird. Tafel XVII.

Diese Tafel setzt voraus, daß weder in den Anträgen der Ständeversammlung, noch in der allerhöchsten Willensmeinung der Plan liegen könne, nur dann eine Verminderung eintreten zu lassen, wenn gerade eine als übersetzt anerkannte — Stelle erledigt wird.

Denn es ist einleuchtend und geht selbst aus den — den Wittwengesellschaften zu Grund gelegten Wahrscheinlichkeitsberechnungen 20jährigen Lebensdauer eines Mitglieds 1) hervor, daß auf solche Weise wohl 20 und mehrere Jahre verfließen könnten, bis diesem Volksbedürfniß abgeholfen wäre. Es ist daher in der Tafel der Wagsatz aufgestellt,

daß, so lange die Anzahl der Rechtsanwälte unverhältnißmäßig — das heißt: so lange diese Anzahl nicht bis auf das wahre Bedürfniß vermindert ist, so lange gar keine erledigte Stelle wieder besetzt werde.

§. 63.

Hiedurch entstehen die Fragen: worinnen das wahre Bedürfniß besteht? und wo die Anwälte über-

---

1) §. 5.

setzt sind? Ihre vorläufigen Beantwortungen liegen bereits in dem Antrage der Ständeversammlung auf möglichste Verminderung der Rechtsanwälte auf dem Lande.

Sie sind um so gewichtiger diese Beantwortungen, als sie sich theils auf die in den Verhandlungen der Ständeversammlung näher entwickelten Erfahrungen der Vorzeit in den baierischen Gebietstheilen selbst, stützen, theils durch die Erfahrungen des durch die Verfassung der Rechtspflege seit Friedrich dem Großen hoch und hehr ausgezeichneten preußischen Staats kräftigst unterstützt werden. Daselbst ist von Justizkommissarien bei Justizämtern nie — sondern lediglich bei den Stadt- und Obergerichten die Rede gewesen 1).

---

1) Im ehemaligen Fürstenthum Baireuth begann die thätige Laufbahn eines Amtswerbers gewöhnlich mit der Rechtsanwaltschaft, durch welche die ausgezeichnetesten Räthe und noch höhere Staatsdiener gebildet wurden. Die zwei ersten Directoren der im Jahr 1795 neu gebildeten preußischen Regierung in Baireuth — Wagner und Georg — und der Geheime Ober-Tribunal-Rath Pfeiffer in Berlin waren anfänglich Rechtsanwälte. Aber die — blos um den Hunger zu stillen — auf dem Lande Angestellten, waren gewöhnlich die Geißeln der Unterthanen. Ein durch einen solchen Zusammenhetzer angetriefelter Rechtsstreit um eine Bockshaut kostete 500 fl. — Als ich nach 15jährigen Rathsdiensten, im Jahr 1795 den Vorsitz jener Regierung erhielt, ruhte ich, bei der Einrichtung der Gerichtsverfassung nach preußischen Gesetzen, nicht eher, als bis die 83 vorgefundenen Anwälte bis auf 34 vermindert und lediglich an die Regierung und 6 Stadtgerichte ver-

§. 64.

Stirbt nun auch ein — am Sitze eines Appellations- oder Kreisgerichts angestellter Rechtsanwalt; so ist nicht die Folge, daß ein Rechtsamts-Bewerder neu angestellt werde, sondern durch Versetzung eines auf dem Lande schädlichen Anwalts kann Verminderung um so unbedenklicher eintreten, als unter andern in der Aufforderung des Königl. Appellationsgerichts für den Untermain-Kreis vom 12ten October 1818 zur Bewerbung um Rechtsanwalts-Stellen auf dem Lande diese Versetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist 1), auch in der Regel eine solche Versetzung vom Lande in die Stadt in mannichfaltigem Betracht als Beförderung und Verbesserung anzusehen ist und sich daher der Zugkosten schon lohnt, welche — in außerordentlichen Fällen — sogar aus den Staatskassen als eine — wegen ihres Zwecks — höchst verdienstliche Ausgabe bestritten werden könnten.

§. 65.

Um wieviel die Zahl der Rechtsanwälte vermindert werden könne? das läßt sich um so weniger ermessen, als seit den Jahren 1813 2) und 1814 3) eine Rolle der Rechtsanwälte nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, so wohlthätig auch dergleichen Bekanntmachungen von Zeit zu Zeit wären.

---

theilt worden waren. Nur 4 — 6 nothwendige Uebel wurden auf dem Lande zum — Absterben gelassen. — Selbst diese 34 wären aber bei Weitem nicht hinlänglich beschäftigt gewesen, wenn sie nicht zugleich den allergrößten Theil der 219 Patrimonialgerichte zu verwalten gehabt hätten.

1) Allgemeines Intelligenzblatt Seite 1209. 2) desgl. von 1813. S. 132. 3) ferner von 1814. S. 433.

§. 66.

Vor der Hand ist in der Tafel XVII. anstatt der, in der Stände-Versammlung behaupteten Vermehrung weit über die Hälfte 1) der Wagsatz einer Verminderung um $\frac{1}{4}$ der bisher zu Grund gelegten 60 ledigen und 356 verehelichten in Summe 416 Anwälte 2), folglich um

15 ledige und 89 verehelichte in Summa 104 also aufgestellt werden, daß längstens in 9 Jahren die Verminderung auf 45 ledige und 267 verheirathete in Summe 312 vollendet seyn könnte.

Hiedurch erscheint gegen die Anschläge der Tafel VIII. die außerordentliche Minderung der Einnahmen,

A) in den ersten 9 Jahren, an

8900 fl. } Antrittsgeldern
750 fl. }
750 fl. Ergänzungen
563 fl. } Beiträgen
7184 fl. }
18152 fl., Zinsen und Zinses-Zinsen noch nicht gerechnet,

und

B) vom 9ten und 10ten Jahr an, alljährlich an

250 fl. } Antrittsgeldern
25 fl. }
25 fl. Ergänzungen
4 fl. } Beiträgen
40 fl. }
344 fl.

Ja! es ist in den ersten 6 — 8 Jahren ein noch

1) §. 60. 2) §. 4. und Tafeln IV, VI, VIII und IX.

weit größerer jährlicher Abgang zu vermuthen, da die Erfahrung durch den Tod von

18 verehelichten und Wittwern
4 ledigen
22 im einzigen Jahr $18\frac{19}{20}$ 1)

die Betrachtung, daß in der Folge von Jahr zu Jahr weit schneller Wittwen entstehen 2), oder mit andern Worten: Mitglieder sterben, vollständig aus dem so natürlichen Grunde bestätigt wird, weil die im Jahr 1808 errichtete nothwendige, also aus vielen schon bejahrten Männern auf einmal zusammengesetzte Gesellschaft nun schon im 13ten Jahr besteht, folglich die Zeit mächtig heranrückt, wo der allergrößte Theil der bei Errichtung der Gesellschaft schon angestellt gewesenen Anwälte die Durchschnittszeit von 19 bis 20 Jahren gelebt haben 3).

§. 67.

Dagegen entstehen aber von unbesetzten Stellen auch keine Wittwen und Waisen. Wenn also $\frac{1}{4}$ der 356 Verehelichten, nehmlich 89 Anwälte unbesetzt bleiben; so sind auch $\frac{1}{4}$ der 156 Wittwen, 143 einfachen und 33 doppelten Waisen, folglich 39 Wittwen, 36 einfache und 8 doppelte Waisen weniger zu unterhalten. Das Verhältniß, mittelst dessen diese Ersparniß der Ausgaben nach und nach eintreten, ist ganz dasselbe, wie bei einer ganz neuen Gesellschaft, nehmlich die Durchschnittssumma von 36 Jahren bei den Wittwen 4), also $1\frac{1}{12}$ auf ein Jahr und von 21 Jahren bei den Waisen 5), folglich alljährlich $1\frac{5}{7}$ einfache

$\frac{8}{21}$ doppelte

also, daß von den erspart werdenden Wittwen

1) §. 45. 2) §. 28. 3) §. 5. 4) §. 5, 6. 5) §. 7, 8.

26 auf die letzten $\frac{2}{3}$ des ersten 36jährigen Gesellschaftsabschnitts, und
13 auf das erste Drittheil des 2ten Abschnitts
39 kommen.

§. 68.

Und nun erleben wir, aus einen und denselben Gründen 1) das gerade Gegentheil zwischen den Tafeln IV und VI dann XVII. Die nehmlichen immer mehr anwachsenden Wittwen- und Waisengehalte, welche dort den, in den ersten Jahren anscheinenden außerordentlichen Zuwachs an Grundvermögen zu einer solchen Minderung, welche der ganzen Anstalt den Untergang droht, herabstürzen, gleichen hier nicht nur die außerordentliche vom 13ten — 26sten Jahr zum Verderben der Anstalt zu führen scheinende Minderung der Einnahmen schon im 36sten Jahr bis auf die unbedeutende Kleinigkeit von 538 fl. aus, sondern auch in den ferner folgenden 12 Jahren durch noch fernere alljährliche Verminderung um 130 fl. für $1\frac{1}{12}$ Wittwen zu der im 36sten Jahr schon bestehenden alljährlichen Minderung um 4272 fl. gegen alljährliche Minderung der Einnahmen um 1844 fl. eine Hauptstockersparniß von 69453 fl. erzielen.

§. 69.

Ferne aber von mir sey der mindeste Anschein irgend einer Anmaßung zu einem wirklichen Vorschlag einer Minderung der Rechtsanwälte um $\frac{1}{4}$, indem die Tafel XVII. nichts mehr und nichts weniger, als die Entwicklung der Unschädlichkeit einer Minderung der Rechtsanwälte überhaupt, für die Anstalt und für die Erleichterung der Berechnung der Ergebnisse, es mögen nun $\frac{1}{4}$ oder mehr, oder weniger Anwaltsstellen unbesetzt bleiben, bezwecken soll.

---

1) §. 14, 15, 16, nebst den Tafeln II und III.

Verbesserungen.

Seite	Zeile von unten,	von oben.	statt	lies
52		13	im	ein Durchschnitt
54	8			4.) einfache über 20 Jahre
55	5		über	eher
56		9	im	ein Durchschnitt
56	9		einem	einen
57		8	Zinsen	Zinses=
57		9	übrigeu	übrigen
63		1	Zetritt	Zutritt
65	4		7530 fl.	75302 fl.
65	2		130502 fl.	13050 fl.
66	2		Beiträgen	Beiträge
71	8			muß es heißen: 3329 fl. 19 1/4 kr. mit verwendet wurden, um, nebst
77		1	ihre	ihrer
78		2	nur	von
78		4	bei	bei der
80		15	Z.	Q.
81		1	IV.	VI.
83		10	nicht	nicht nur
84	1		nun	nur
89		der Note 6	30 fl.	50 fl.
96		3	Linie	Linie VIII
99		oben		§. 40.
99		16	scheint,	scheinen
99	5		der	die
100	1		771	717
100	2		827	gehört nicht unter 2292 sondern unter 1544 und daher in der letzten Zeile 717 unter 1544 und 827.

Seite	Zeile von unten,	von oben.	statt	lies
103	5te Summe		73	373
107		8	4 Hdtl.	5 Hdtl.
107		18	$\frac{3}{0}$	$\frac{3}{10}$
109		18	Rechtsanwalte,	Rechtsanwälte
110		4	2666 2/3	2066 2/3
112		9	$181\frac{8}{0}$	$181\frac{8}{9}$
112		16	32	22
114		3	Tabellen	Tafeln
114		9	Tafel	Tafeln
115		5	$\frac{8}{36}$	$1\frac{8}{36}$
115		5	Wittwen	Wittwern
121		3	Bewerder,	Bewerber
122		8	werden,	worden
123	8		Ersparniß	Ersparnisse
124		15	sondern auch	sondern kommen, auch
124	3		und für	und

~~A07-566~~
Völderndorff

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Völderndorff und Waradein, Carl F. von

Die Anstalt für Gehalte der Wittwen und Waisen der Rechtsanwälte im Kö
nigreich Baiern in 17 Vorlagen aus öffentlichen Quellen, als Veranlassung
zu vaterlandfreundlichem Versuch ihrer Berechnung mit XIV. Tafeln

Paßau 1821

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 10.234
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281738-2